

G4 BRACHEN-
BEZOGENE
ANGABEN



**FINANZDIENST-
LEISTUNGEN**



**FINANZDIENST-
LEISTUNGEN**

INHALT

Legende



Kapitel mit einer farbigen Markierung beschreiben die Inhalte, die anhand des ordnungsgemäßen GRI-Verfahrens entwickelt wurden



Die Inhalte der Kapitel mit markierten Rand unterstützen Berichtersteller bei der Verwendung der Branchenangaben in Verbindung mit den G4-Leitlinien

1. VERWENDUNG DER BRANCHENANGABEN 3



2. EINLEITUNG FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE

2.1 An wen richten sich diese Branchenangaben? 7

2.2 Geschäftsbereiche der Finanzbranche 7



3. BRANCHENANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE

3.1 Inhaltsübersicht für die Finanzdienstleistungsbranche 8

3.2 Spezifische Standardangaben für die Finanzdienstleistungsbranche 9



4. VOLLSTÄNDIGER TEXT FÜR „SPEZIFISCHE STANDARDANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE“

4.1 Vollständiger Text für „Spezifische Standardangaben für die Finanzdienstleistungsbranche“ 22



5. ANLAGE I. ÜBERBLICK ÜBER GEMEINSAMKEITEN MIT DEM ZUSATZ FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE 39



6. ANLAGE II. INHALTLICHE ENTWICKLUNG DER ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE 45

1

VERWENDUNG DER BRANCHEN- ANGABEN

Das Dokument „Angaben für die Finanzdienstleistungsbranche“ basiert auf dem „GRI-Zusatz für die Finanzdienstleistungsbranche“.

Dieser Branchenzusatz wurde anhand der G3-Leitlinien (2006) entwickelt und 2008 veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung der G4-Leitlinien im Mai 2013 wurden alle Inhalte des Branchenzusatzes im Dokument „Angaben für die Finanzdienstleistungsbranche“ in einem neuen Format zusammengefasst, um deren Verwendung in Kombination mit den G4-Leitlinien zu erleichtern.

Die Inhalte des Branchenzusatzes wurden zur Anpassung an die Inhalte, Struktur und Anforderungen der G4-Leitlinien neu strukturiert und gestrafft. Es wurden keine neuen Inhalte hinzugefügt.

Dieses Dokument wurde unter der Leitung des technischen Beratungsausschusses durch das GRI-Sekretariat erstellt.

Das Dokument „Angaben für die Finanzdienstleistungsbranche“ enthält eine Reihe von Angaben für alle Organisationen in der Finanzdienstleistungsbranche. Diese Angaben decken die wesentlichen Aspekte der Nachhaltigkeitsleistung ab, die für die Finanzdienstleistungsbranche aussagekräftig und relevant sind und die in den G4-Leitlinien nicht ausreichend behandelt werden.

Die Angaben für die Finanzdienstleistungsbranche richten sich an alle Organisationen in der Finanzdienstleistungsbranche, die einen Bericht „in Übereinstimmung“ mit den G4-Leitlinien – sei es mit der Option „Kern“ oder der Option „Umfassend“ – erstellen möchten. Die „In Übereinstimmung“-Kriterien finden Sie auf den Seiten 11–14 in den [G4-Leitlinien – Berichterstattungsgrundsätze und Standardangaben](#).

Die Angaben für die Finanzdienstleistungsbranche sollten zusätzlich zu den G4-Leitlinien und nicht an ihrer Stelle verwendet werden. Zusammen bilden die G4-Leitlinien und die Angaben für die Finanzdienstleistungsbranche den Berichtsrahmen für die Finanzdienstleistungsbranche.

Dieses Dokument enthält zusätzliche Berichtspflichten und Orientierungshilfen für vorhandene G4-Inhalte sowie eigene Aspekte, Indikatoren und Orientierungshilfen für die Branche. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die unterschiedlichen Branchenangaben, die in diesem Dokument zu finden sind:

BRANCHENBEZOGENE SPEZIFISCHE STANDARDANGABEN

BRANCHENBEZOGENE SPEZIFISCHE STANDARDANGABEN	
Art der Branchenangabe	Erläuterung
Branchenspezifische Aspekte	
Branchenspezifische Aspekte	Für diese Branche können eigene Aspekte vorhanden sein. Organisationen sollten bei der Bestimmung der Berichtsinhalte die branchenspezifischen Aspekte in diesem Dokument sowie die Aspekte in den G4-Leitlinien beachten. Die Vorgehensweise zur Auswahl wesentlicher Aspekte ist auf den Seiten 31–41 der <u>G4-Leitlinien – Umsetzungsanleitung</u> beschrieben. Die endgültige Auswahl wesentlicher Aspekte kann Aspekte aus den G4-Leitlinien und branchenspezifische Aspekte aus diesem Dokument enthalten.
Branchenspezifische Orientierungshilfe bzgl. DMA	
Branchenspezifische Orientierungshilfe bzgl. DMA (Angaben zum Managementansatz)	Organisationen haben bei beiden „In Übereinstimmung“-Optionen – „Kern“ und „Umfassend“ – für jeden als wesentlich bestimmten Aspekt (aus den G4-Leitlinien oder diesem Dokument) über die allgemeinen DMA (G4-DMA) zu berichten. Die allgemeinen DMA (G4-DMA) finden Sie auf Seite 46 in den <u>G4-Leitlinien – Berichterstattungsgrundsätze und Standardangaben</u>. Es ist möglicherweise eine branchenspezifische Orientierungshilfe bzgl. DMA für G4-Aspekte oder branchenspezifische Aspekte vorhanden. Die branchenspezifische Orientierungshilfe bzgl. DMA wurde entwickelt, um zusätzliche Details über die für den Aspekt anzugebenden Informationen zu nennen. Sie stellt keine Voraussetzung für die Berichterstellung „in Übereinstimmung“ mit den Leitlinien dar, weder für die Option „Kern“ noch für die Option „Umfassend“. Im G3-Zusatz für die Finanzdienstleistungsbranche gilt die branchenspezifische Orientierungshilfe bzgl. DMA als zwingend erforderlich. Aus diesem Grund sollten Organisationen bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts die branchenspezifische Orientierungshilfe bzgl. DMA zu Rate ziehen.
Branchenzusätze zu G4-Indikatoren	
Zusätzliche Pflichtangaben für G4-Indikatoren	Für die Indikatoren in den G4-Leitlinien können zusätzliche Pflichtangaben vorhanden sein. „In Übereinstimmung“-Option „Kern“: Organisationen wählen für die Berichterstattung mindestens einen Indikator zu jedem einzelnen als wesentlich ermittelten Aspekt aus G4. Organisationen nennen ggf. die zusätzlichen branchenspezifischen Pflichtangaben im Zusammenhang mit dem/den gewählten G4-Indikator(en). „In Übereinstimmung“-Option „Umfassend“: Organisationen nennen alle für die als wesentlich ermittelten Aspekte aus G4 verfügbaren Indikatoren. Organisationen nennen ggf. alle zusätzlichen branchenspezifischen Pflichtangaben im Zusammenhang mit den gewählten G4-Indikatoren. (*) Es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass Informationen aus bestimmten Gründen ausgelassen werden.

(*) **Hinweis:** Ist es nicht möglich, bestimmte Informationen offenzulegen, die gemäß den Angaben für die Finanzdienstleistungsbranche erforderlich sind, können sie in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen ausgelassen werden. Gründe für Auslassungen finden Sie auf Seite 13 in den G4-Leitlinien – Berichterstattungsgrundsätze und Standardangaben.

↓ **BRANCHENBEZOGENE SPEZIFISCHE STANDARDANGABEN FORTSETZUNG**

BRANCHENBEZOGENE SPEZIFISCHE STANDARDANGABEN	
Art der Branchenangabe	Erläuterung
Branchenzusätze zu G4-Indikatoren	
Zusätzliche Orientierungshilfe für G4-Indikatoren	Für die Indikatoren in den G4-Leitlinien kann eine zusätzliche branchenspezifische Orientierungshilfe vorhanden sein. Sie stellt keine Voraussetzung für die Berichterstellung „in Übereinstimmung“ mit den Leitlinien dar, weder für die Option „Kern“ noch für die Option „Umfassend“. Organisationen sollten bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auf diese Orientierungshilfe zurückgreifen.
Branchenspezifische Indikatoren	
Branchenspezifische Indikatoren unter G4-Aspekten	Zu den vorhandenen G4-Aspekten können eigene branchenspezifische Aspekte hinzukommen. Die Indikatoren werden nur wie folgt für wesentliche Aspekte angegeben: „In Übereinstimmung“-Option „Kern“: Für jeden als wesentlich ermittelten G4-Aspekt nennen Organisationen mindestens einen Indikator aus den G4-Leitlinien und (falls vorhanden) einen Indikator aus dem Dokument für Branchenangaben im Zusammenhang mit den wesentlichen Aspekten. „In Übereinstimmung“-Option „Umfassend“: Für jeden als wesentlich ermittelten G4-Aspekt nennen Organisationen alle Indikatoren aus den G4-Leitlinien und (falls vorhanden) alle Indikatoren aus dem Dokument für Branchenangaben im Zusammenhang mit den wesentlichen Aspekten. Diese Indikatoren sind als FS13 und FS14 gekennzeichnet. <i>(*) Es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass Informationen aus bestimmten Gründen ausgelassen werden.</i>
Branchenspezifische Indikatoren unter branchenspezifischen Aspekten	Unter den branchenspezifischen Aspekten können eigene branchenspezifische Indikatoren vorhanden sein. Die Indikatoren werden nur wie folgt für wesentliche Aspekte angegeben: „In Übereinstimmung“-Option „Kern“: Organisationen nennen mindestens einen Indikator in Bezug auf die als wesentlich ermittelten branchenspezifischen Aspekte. „In Übereinstimmung“-Option „Umfassend“: Organisationen nennen alle Indikatoren in Bezug auf die als wesentlich ermittelten branchenspezifischen Aspekte. Diese Indikatoren sind als FS6, FS7, FS8 usw. gekennzeichnet. <i>(*) Es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass Informationen aus bestimmten Gründen ausgelassen werden.</i>

(*) Hinweis: Wenn es nicht möglich ist, bestimmte Informationen offenzulegen, die gemäß den Angaben für die Finanzdienstleistungsbranche erforderlich sind, können sie in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen ausgelassen werden. Gründe für Auslassungen finden Sie auf Seite 13 in den G4-Leitlinien – Berichterstattungsgrundsätze und Standardangaben.

HINWEISE FÜR ERFAHRENE GRI-BERICHTERSTATTER

GRI hat eine Reihe von Materialien zur Verfügung gestellt, um Berichterstatter den Übergang von G3/G3.1 zu G4 zu erleichtern:

- [G4 – Häufig gestellte Fragen](#)
- [Überblick über die Änderungen innerhalb der Standardangaben von G3.1 zu G4](#)
- [Überblick über die Änderungen innerhalb der Standardangaben von G3 zu G4](#)

Die Namenskonventionen der GRI-Standardangaben (inkl. Indikatoren) haben sich in G4 geändert. Einen Überblick über die Änderungen in den Standardangaben finden Sie in den Tabellen oben.

Anlage I zu diesem Dokument bietet einen Überblick über die Neustrukturierung der Branchenangaben zur Anpassung an die neue Struktur der G4-Leitlinien und verweist auf die Stelle der Angaben im Zusatz für die Finanzdienstleistungsbranche (2008). Zur besseren Übersicht wurden die im Branchenzusatz verwendeten Bezeichnungen der Branchenangaben (FS1, FS2, FS3 usw.) beibehalten.

HINWEISE FÜR ERSTMALIGE BERICHTERSTATTER

Erstmaligen Berichterstatter wird empfohlen, sich zunächst mit den Inhalten der G4-Leitlinien vertraut zu machen, bevor sie die Branchenangaben verwenden.

Bei der Erstellung des ersten Berichts ist es nicht nötig, den Zusatz für die Finanzdienstleistungsbranche (2008) zu Rate zu ziehen.

Hinweis für Nutzer einer elektronischen Version dieses Dokumentes:

In Abschnitt 3 sind sämtliche Seitenverweise auf Abschnitt 4 Hyperlinks. Durch Anklicken dieser Seitenverweise gelangt der Benutzer zu der entsprechenden Seite. Um zur vorherigen Ansicht zurückzukehren, drücken Sie die rechte Maustaste und wählen Sie die Option „Vorherige Ansicht“ aus oder klicken Sie auf „Alt“ + Pfeil nach links.

2

EINLEITUNG FÜR DIE FINANZDIENST- LEISTUNGS- BRANCHE

2.1 AN WEN RICHTEN SICH DIESE BRANCHENANGABEN?

Die Branchenangaben richten sich an Organisationen, die in einigen oder allen der vier unter 2.2 aufgeführten Kategorien tätig sind. Die Inhalte der Branchenangaben sind auf globale/allgemeine Anwendbarkeit für Finanzdienstleistungsunternehmen ausgelegt, unabhängig von deren Größe, Eigentumsverhältnissen oder Tätigkeitsspektrum innerhalb der Branche.

2.2 GESCHÄFTSBEREICHE DER FINANZBRANCHE

Die Finanzbranche wurde zur Entwicklung dieser Branchenangaben in vier Kategorien unterteilt: Privatkundengeschäft, Industrie- und Firmenkundengeschäft, Vermögensverwaltung und Versicherungen. Diese Kategorien werden im Dokument für Branchenangaben Kerngeschäftsbereiche genannt. Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Arbeitsdefinitionen, die bei der Entwicklung der Branchenangaben für diese Kategorien verwendet wurden.

KATEGORIEN DER FINANZBRANCHE	
Kategorie	Definition
Privatkundengeschäft	Diese Kategorie umfasst alltägliche Bankgeschäfte, einschließlich privater und kommerzieller Bankdienstleistungen für Einzelpersonen. Dazu gehören auch Bankgeschäfte für wohlhabendere Kunden sowie Dienstleistungen zur Vermögensverwaltung und Portfolioverwaltung (mit Ermessensspielraum oder auf Verwaltungsbasis). Diese Kategorie kann auch die alltägliche Transaktionsverwaltung, Lohn- und Gehaltsverwaltung, Kleinkredite, Devisen, Derivate usw. für Einzelpersonen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit abdecken.
Industrie- und Firmenkundengeschäft	In diese Kategorie fallen alle Transaktionen mit Unternehmen/Geschäftspartnern jeder Größe, insbesondere das Industrie- und Firmenkundengeschäft, Projekt- und strukturierte Finanzierungen, Transaktionen mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Finanzdienstleistungen für Regierungen/Regierungsstellen. Die Kategorie umfasst auch die Unternehmensberatung, Fusionen und Übernahmen, Eigen-/Fremdkapitalmärkte und das Leveraged-Finance-Geschäft (Kreditvergabe für Transaktionen). Dienstleistungen für Privatpersonen (siehe Privatkundengeschäft) gehören nicht dazu.
Vermögensverwaltung	Diese Kategorie bezieht sich auf die Verwaltung von Kapitalpools im Auftrag Dritter. Dieses Kapital wird in verschiedene Anlageklassen investiert, darunter Aktien, Anleihen, Cash, Immobilien, internationale Aktien, internationale Anleihen und alternative Anlagen (z. B. Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, Risikokapital, Hedgefonds). Die Definition umfasst auch Elemente des Investmentbankings, beispielsweise den Handel mit Aktien und Aktienderivaten, aber auch festverzinsliche Anleihen, Schuldtitel, Betriebskredite sowie Kreditportfolios und Kreditderivate.
Versicherungen	Diese Kategorie bezieht sich auf Renten- und Lebensversicherungsleistungen, die direkt oder über unabhängige Finanzberater der Allgemeinheit und Mitarbeitern von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch die Versicherung von Produkten oder Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen sowie Rückversicherungsleistungen.

3

ANGABEN
FÜR DIE
FINANZDIENST-
LEISTUNGS-
BRANCHE

3.1 INHALTSÜBERSICHT FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE

ALLGEMEINE STANDARDANGABEN				
• Strategie und Analyse • Organisationsprofil • Ermittelte wesentliche Aspekte und Grenzen • Einbindung von Stakeholdern			• Berichtsprofil • Unternehmensführung • Ethik und Integrität	
SPEZIFISCHE STANDARDANGABEN				
Kategorie	Wirtschaftlich		Ökologisch	
Aspekte ¹	• Wirtschaftliche Leistung + • Marktpresenz • Indirekte wirtschaftliche Auswirkungen • Beschaffung		• Materialien • Energie • Wasser • Biodiversität • Emissionen + • Abwasser und Abfall + • Produkte und Dienstleistungen • Compliance • Transport • Insgesamt • Bewertung der Lieferanten hinsichtlich ökologischer Aspekte • Beschwerdeverfahren hinsichtlich ökologischer Aspekte	
Kategorie	Gesellschaftlich			
Unterkategorien	Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung	Menschenrechte	Gesellschaft	Produktverantwortung
Aspekte ¹	• Beschäftigung • Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis • Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz + • Aus- und Weiterbildung • Vielfalt und Chancengleichheit • Gleicher Lohn für Frauen und Männer • Bewertung der Lieferanten hinsichtlich Arbeitspraktiken • Beschwerdeverfahren hinsichtlich Arbeitspraktiken	• Investitionen + • Gleichbehandlung • Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen • Kinderarbeit • Zwangs- oder Pflichtarbeit • Sicherheitspraktiken • Rechte der indigenen Bevölkerung • Prüfung • Bewertung der Lieferanten hinsichtlich Menschenrechten • Beschwerdeverfahren hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen	• Lokale Gemeinschaften + • Korruptionsbekämpfung • Politik • Wettbewerbswidriges Verhalten • Compliance • Bewertung der Lieferanten hinsichtlich gesellschaftlicher Auswirkungen • Beschwerdeverfahren hinsichtlich gesellschaftlicher Auswirkungen	• Kundengesundheit und -sicherheit • Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen + • Werbung • Schutz der Privatsphäre des Kunden • Compliance • Produktportfolio ++ • Audit ++ • Active-Ownership-Ansatz ++

¹ Der Begriff **Thema** bezieht sich in den Leitlinien auf alle möglichen Nachhaltigkeitsthemen. Der Begriff **Aspekt** bezieht sich in den Leitlinien auf die Liste der Themen, die von den Leitlinien abgedeckt werden.

+ Allgemeine G4-Standardangaben und G4-Aspekte, bei denen branchenspezifische Inhalte hinzugekommen sind.

++ Branchenspezifische Aspekte.

3.2 SPEZIFISCHE STANDARDANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Abschnitt ist nach (Unter-)Kategorie und Aspekt geordnet. Für jede (Unter-)Kategorie werden zunächst die G4-Aspekte vorgestellt; die branchenspezifischen Aspekte kommen zuletzt. In diesem Abschnitt werden nur G4-Aspekte vorgestellt, die Branchenzusätze enthalten.

Die folgenden Aspekte und zugehörigen Angaben sind nur dann in den Bericht aufzunehmen, wenn sie als wesentlich eingestuft wurden. Die Berichterstattungsgrundsätze zur Festlegung der Berichtsinhalte wurden entwickelt, um Organisationen bei der Ermittlung von wesentlichen Aspekten zu unterstützen. (Die Beschreibung dieser Grundsätze, ebenso wie die Orientierungshilfe zu ihrer Umsetzung, findet sich in der G4-Umsetzungsanleitung auf S. 9–13 und S. 31–41).

KATEGORIE: WIRTSCHAFTLICH

WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE

Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Wirtschaftliche Leistung	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Die DMA müssen eine Erklärung zur Strategie des Unternehmens bei Investitionen in die Gemeinschaft in Verbindung mit den unter Investitionen in die Gemeinschaft angegebenen Daten enthalten (siehe G4-EC1 und zugehörige Anmerkungen). Dabei sind die Strategieelemente in Bezug auf folgende Punkte zu nennen: • Unternehmensziele bzgl. Investitionen in die Gemeinschaft für jede Form der Investition; • angestrebte Vorteile für den Empfänger und ihr Unternehmen; • gewünschte/erwartete Ergebnisse der Investitionen in die Gemeinschaft; • Vorgehensweise zur Ermittlung und Verwaltung von Investitionen in die Gemeinschaft und • Vorgehensweise zur Bewertung von Leistung und Kosten-Nutzen-Verhältnis.
	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN  DIREKT ERWIRTSCHAFTETER UND VERTEILTER WIRTSCHAFTLICHER WERT Zusätzliche Orientierungshilfe Datensammlung In einigen Regionen wie Nordamerika bezieht sich der Begriff „Investitionen in die Gemeinschaft“ speziell auf Aktivitäten, die sicherstellen sollen, dass ein Teil der Einlagen aus einer Gemeinschaft in Form von Darlehen und anderen Finanzdienstleistungen wieder den Mitgliedern dieser Gemeinschaft zugutekommt. In diesen Branchenangaben wird der Begriff im weiteren Sinne verwendet und nicht auf diesen speziellen Ansatz für Investitionen in die Gemeinschaft beschränkt. Investitionen in die Gemeinschaft: Finanzinstitute nennen und bewerten die Elemente ihres Programms für Investitionen in die Gemeinschaft anhand der unten dargestellten Methodik. Bei diesem Wertverteilungsinikator sollen ausschließlich Elemente mit einem klaren und nachweisbaren Vorteil für die breite Gesellschaft genannt werden. Diese Elemente sollen zu den Gestehungskosten für das Unternehmen bewertet werden.

↓ **BRANCHENBEZOGENE WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Wirtschaftliche Leistung (Forts.)	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN (FORTS.) G4-EC1 (Forts.) Des Weiteren sollen Finanzinstitute ihre Investitionen in die Gemeinschaft nach Thema (z. B. Kunst, Bildung usw.) aufschlüsseln und den Beitrag als Prozentsatz des Gewinnbetrags vor Steuern angeben. Zum besseren Vergleich und Verständnis kann auch eine Aufschlüsselung nach Region (etwa Großregionen), Art (Geld, Zeit, Sachleistungen und Verwaltungskosten) und Motivation erfolgen. Anmerkung zur Methodik der Datensammlung: Investitionen in die Gemeinschaft werden durch Addition der folgenden Punkte berechnet: 1. Finanzielle Zuwendungen wie wohltätige Schenkungen und Gemeindeparterschaften; 2. Zeitinvestitionen wie ehrenamtliche Arbeit durch Mitarbeiter während der Arbeitszeit; 3. Sachleistungen wie Dienstleistungen oder Ausrüstungsgüter; 4. Verwaltungskosten. 1. Finanzielle Zuwendungen umfassen: Karitative Geldgeschenke oder andere Geldspenden. Normalerweise eine Geldspende an eine Wohltätigkeitsorganisation, die nicht der Markenbildung dient und ohne strategische Absichten erfolgt. Finanzielle Unterstützung für wohltätige Zwecke, die nicht direkt mit den Geschäftsstrategien oder den Investitionen des Unternehmens in die Gemeinschaft verknüpft sind. In der Regel als Reaktion auf einen Aufruf oder initiiert durch das Management oder Mitarbeiter; häufig einmalig oder auf Aufforderung des Kunden. Die Steuer wird hier nicht berücksichtigt, da sie nicht dem Zweck der Investitionen in die Gemeinschaft dient und zurückerstattet werden kann. Es zählt nur das Bargeld in der Hand des Empfängers nach Abzug der PR- oder sonstigen Kosten für die Förderung der Unternehmensinteressen. Hinweis: Die Beträge sind ohne Steuern und Abgaben wie Mehrwert- oder Waren- und Dienstleistungssteuer zu nennen, unabhängig davon, ob eine steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben ist. <i>Spendenverdoppelung</i> Mitarbeiter oder Kunden sammeln bzw. spenden Geld, und das Finanzinstitut stockt den Spendenbetrag in gleicher Höhe auf. Hierbei zählt nur der Spendenbetrag des Finanzinstituts selbst, nicht der von Mitarbeitern oder Kunden. Etwaige PR- oder Bewirtungskosten sind ausgenommen. Die Verwaltungskosten zur Unterstützung der Spendensammlung gehören zum Punkt Verwaltungskosten. <i>Gemeindeparterschaften</i> Beiträge, die in der Regel: • längerfristig (1–5 Jahre) angelegt sind; • als strategische Investitionen in lokale Partnerschaftsprojekte erfolgen oder • bestimmte Gemeinschaftsangelegenheiten betreffen, die vom Unternehmen ausgewählt werden, um ein Unternehmensziel zu erreichen, z. B. zur Förderung einer allgemeinen Kultur des Engagements oder das Eingehen auf Mitarbeiterwünsche als Beitrag an die Gemeinden, die ihrerseits dem Unternehmen nützen.

↓ **BRANCHENBEZOGENE WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Wirtschaftliche Leistung (Forts.)	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN (FORTS.) G4-EC1 (Forts.) Dazu gehören häufig Partnerschaften mit gemeinnützigen Organisationen oder lokalen Gruppen, die aufgrund der Bedeutung ihrer Programme für die Unternehmensziele ausgewählt werden, sowie Mitgliedschaften und Anmeldungen bei gemeinnützigen Organisationen oder lokalen Gruppen. Hinweis: Gemeindepартnerschaften können Geldspenden, Zeitinvestitionen und Sachleistungen umfassen, sodass ggf. ein komplexerer Bericht pro Partnerschaft notwendig ist, damit die entsprechenden Daten anschließend zusammengefasst werden können. 2. Zu den Zeitinvestitionen wie ehrenamtliche Arbeit durch Mitarbeiter während der Arbeitszeit zählen: <i>Ehrenamtlich aufgewendete Zeit</i> Mitarbeiterbeteiligung nur an genehmigten ehrenamtlichen Aktivitäten. Teilnahme muss während der bezahlten Arbeitszeit erfolgen, nicht in der Freizeit. Die Arbeitszeit, die auf Initiative von Mitarbeitern oder Unternehmen vor der Zeitinvestition für nicht arbeitsgebundene Tätigkeiten freigegeben und vereinbart wurde, zählt dazu. Die Berechnung erfolgt entweder anhand von Formeln, die den Durchschnittsverdienst regionaler Geschäftseinheiten ermitteln, oder anhand konkreter Lohnzahlen, wenn das System dies zulässt. Die von Mitarbeitern außerhalb der Arbeitszeit investierte freie Zeit gilt nicht als Spende des Finanzinstituts und kann somit nicht berücksichtigt werden. <i>Bereitstellung von Personal zu Gunsten von gemeinnützigen Organisationen oder NGOs oder Gehälter für Praktikanten von solchen Einrichtungen.</i> Das ist eine Form der ehrenamtlich aufgewendeten Zeit und wird als solche gezählt. Bei einem längerfristigen Engagement könnte es möglicherweise eher als Teil einer Gemeindepартnerschaft Berücksichtigung finden und der empfohlene komplexere Berichtsansatz angewendet werden. 3. Zu den Sachleistungen wie Dienstleistungen oder Ausrüstungsgüter gehören: <i>Entgangene Gebühreneinnahmen</i> Bei dieser Kategorie sind Überlappungen mit Produkten und Dienstleistungen mit gesellschaftlichem Nutzen möglich. Entgangene Gebühreneinnahmen zählen nur dann als Investition in die Gemeinschaft, wenn es sich um einen einmaligen Beitrag an einen bestimmten Empfänger handelt. Wiederkehrende Angebote oder Sachleistungen, die allgemein zugänglich sind, gelten als Produkt bzw. Dienstleistung. Fälle, in denen das Finanzinstitut einer gemeinnützigen Organisation die Gebühren oder Zinsen erlässt, zählen als Spende. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Bewertung dieses Beitrags zu den Gestehungskosten für das Unternehmen erfolgt. Bei Gebühren – Bewertung als Kosten der Bereitstellung dieser kostenlosen Dienstleistung oder Nettokosten des Gebührennachlasses; dabei kann es sich einfach um den Unterschied zwischen der Höhe der erhobenen Gebühr, falls eine erhoben wurde, und der Höhe der Gebühr, die normalerweise angefallen wäre, handeln.

↓ **BRANCHENBEZOGENE WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Wirtschaftliche Leistung (Forts.)	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN (FORTS.) G4-EC1 (Forts.) Entgangene Zinsen – Fälle, in denen das Finanzinstitut einer gemeinnützigen Organisation als Spende die Gebühren oder Zinsen erlässt oder die Zinsen für Darlehen senkt: Berechnen Sie die Kosten für das Unternehmen; dabei handelt es sich normalerweise um den Unterschied zwischen dem Marktzins, der normalerweise für das Darlehen erhoben worden wäre (basierend auf Höhe und Durchschnittsbonität), und dem im Berichtszeitraum (d. h. 12 Monate) in Rechnung gestellten Zins. Hinweis: Beiträge dieser Art sollten auf bestimmte karitative Einrichtungen oder spezielle Darlehensprogramme im Rahmen von Gemeindepartnerschaften beschränkt werden. Die Bereitstellung von Dienstleistungen an einzelne Geringverdiener oder benachteiligte Menschen wird nicht hier angegeben, sondern als Teil von Indikator FS7. <i>Sachleistungen oder Sachspenden</i> Diese können Waren oder ausgemusterte Gegenstände (Büromöbel, Computer etc.) umfassen. Bei der Bewertung der Beiträge geht es darum, was es das Finanzinstitut kostet; es geht nicht um die Höhe des Originalpreises, den Wiederbeschaffungswert, entgangene Gewinne oder Echtzeit-Kosten. Beachten Sie, dass solche Güter nach der vollständigen Abschreibung keinerlei oder nur noch Schrottwert haben. Die Nutzung von Vermögenswerten wie Betriebsgelände oder -mittel für karitative Projekte. Berechnen Sie die für die Bereitstellung der Ressource anfallenden zusätzlichen Kosten. Wird eine vermietbare oder verkaufsfähige Ressource für einen wohltätigen Zweck freigegeben, gehören auch die Einkommensverluste dazu, wenn sie eindeutig nachweisbar sind.

↓ **BRANCHENBEZOGENE WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Wirtschaftliche Leistung (Forts.)	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN (FORTS.) G4-EC1 (Forts.) 4. Die Verwaltungskosten enthalten: • Kosten im Zusammenhang mit Spendenaktionen und ehrenamtlicher Arbeit von Mitarbeitern und der Verwaltung des Programms für Investitionen in die Gemeinschaft sowie nicht lohnbezogene Verwaltungskosten. • Kosten im Zusammenhang mit Aktionen zur Sammlung von Spenden von Kunden und in der Gemeinschaft. Nicht lohnbezogene Verwaltungskosten. • Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung ehrenamtlicher Arbeit. Die Gehälter der Mitarbeiter, die direkt mit der Verwaltung ehrenamtlicher Arbeit betraut sind, und die vergleichbaren Gehaltskosten für IT- und andere Support-Mitarbeiter können hier angegeben werden. • Operative Kosten (ohne Personal). Hierzu zählen alle Ausgaben, die speziell erforderlich sind, um Investitionen in die Gemeinschaft zu ermöglichen. • Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investitionen in die Gemeinschaft – direkte Personalkosten. Vollgehälter der Mitarbeiter, die in Vollzeit für die Verwaltung von Investitionen in die Gemeinschaft angestellt sind (bei Teilzeit entsprechend anpassen). Alle Kosten, die dem Unternehmen abgesehen von Steuern und verbindlichen Zahlungen entstehen, da diese nicht durch den CCI-Test abgedeckt sind. • Kosten im Zusammenhang mit der Forschung und Evaluierung für Investitionen in die Gemeinschaft. Hierzu zählen alle Ausgaben, die speziell erforderlich sind, um Investitionen in die Gemeinschaft zu ermöglichen. • Kommunikationskosten. Kosten speziell zur Förderung von Investitionen in die Gemeinschaft und deren Verwaltung anstatt zur Förderung der Unternehmensinteressen. Viele geringere Kosten werden kaum getrennt ausweisbar sein.  Siehe den gesamten Abschnitt G4-EC1 in der <u>G4-Umsetzungsanleitung</u>, S. 70–71.

KATEGORIE: ÖKOLOGISCH

ÖKOLOGISCHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Emissionen	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN G4-EN15 DIREKTE THG-EMISSIONEN (SCOPE 1)  Zusätzliche Pflichtangaben Finanzinstitute müssen die Menge der Treibhausgasemissionen (THG) schätzen, die sich aus ihren Geschäftsreisen ergeben, da dies eine der wichtigsten direkten Auswirkungen von Finanzinstituten darstellt. Diese Schätzung sollte Folgendes umfassen: • Reisen im Auftrag des Unternehmens, die Nutzung des Fuhrparks und • die Nutzung von Kurierdiensten.  Zusätzliche Orientierungshilfe Datensammlung Falls das Kreditinstitut auch Schätzungen zu den Emissionen des Finanzierungsportfolios durchführt, werden diese Zahlen getrennt von anderen Daten im Zusammenhang mit G4-EN15 angegeben.  <i>Siehe den gesamten Abschnitt G4-EN15 in der <u>G4-Umsetzungsanleitung</u>, S. 108–110.</i> G4-EN16 INDIREKTE ENERGIEBEZOGENE THG-EMISSIONEN (SCOPE 2)  Zusätzliche Orientierungshilfe Datensammlung Falls das Kreditinstitut auch Schätzungen zu den Emissionen des Finanzierungsportfolios durchführt, werden diese Zahlen getrennt von anderen Daten im Zusammenhang mit G4-EN16 angegeben.  <i>Siehe den gesamten Abschnitt G4-EN16 in der <u>G4-Umsetzungsanleitung</u>, S. 111–112.</i> G4-EN17 WEITERE INDIREKTE THG-EMISSIONEN (SCOPE 3)  Zusätzliche Pflichtangaben Finanzinstitute müssen die Menge der Treibhausgasemissionen (THG) schätzen, die sich aus ihren Geschäftsreisen ergeben, da dies eine der wichtigsten direkten Auswirkungen von Finanzinstituten darstellt. Diese Schätzung sollte Folgendes umfassen: • Reisen im Auftrag des Unternehmens, die Nutzung des Fuhrparks und • die Nutzung von Kurierdiensten.  Zusätzliche Orientierungshilfe Datensammlung Falls das Kreditinstitut auch Schätzungen zu den Emissionen des Finanzierungsportfolios durchführt, werden diese Zahlen getrennt von anderen Daten im Zusammenhang mit G4-EN17 angegeben.  <i>Siehe den gesamten Abschnitt G4-EN17 in der <u>G4-Umsetzungsanleitung</u>, S. 113–115.</i>

↓ **BRANCHENBEZOGENE ÖKOLOGISCHE ANGABEN FORTSETZUNG**

ÖKOLOGISCHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Abwasser und Abfall	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN G4-EN23 GESAMTGEWICHT DES ABFALLS NACH ART UND ENTSORGUNGSMETHODE  Zusätzliche Orientierungshilfe Datensammlung Die Abfallströme der meisten Finanzinstitute bestehen in erster Linie aus Papier und IT-Abfallprodukten.  <i>Siehe den gesamten Abschnitt G4-EN23 in der <u>G4-Umsetzungsanleitung</u>, S. 126.</i>

KATEGORIE: GESELLSCHAFTLICH

UNTERKATEGORIE: ARBEITSPRAKTIKEN UND MENSCHENWÜRDIGE BESCHÄFTIGUNG

ANGABEN DER FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE ZU ARBEITSPRAKTIKEN UND MENSCHENWÜRDIGER BESCHÄFTIGUNG	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Finanzinstitute müssen angeben, mit welchen Richtlinien und Verfahren sie ihre Mitarbeiter und deren Familien oder Mitglieder der Gemeinschaft im Umgang mit Bedrohungen und Gewalt (siehe Beispiele unten) unterstützen. • Angriffe und Aggressionen (verbal oder physisch) durch Kunden oder andere, • Banküberfälle (z. B. Geiselnahme usw.) und • infolge der gesetzlichen Anzeigepflicht bei Straftaten (z. B. Geldwäsche, Terrorismus). Zu den Richtlinien und Verfahren gehören Fortbildungs-, Schulungs-, Beratungs-, Vorsorge- und Risikokontrollprogramme.  Siehe die gesamte aspektspezifische Orientierungshilfe bzgl. DMA in der <u>G4-Umsetzungsanleitung</u>, S. 154.

↓ **BRANCHENBEZOGENE GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

UNTERKATEGORIE: MENSCHENRECHTE

ANGABEN ZU MENSCHENRECHTEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Investitionen	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN G4-HR1 PROZENTSATZ UND GESAMTZAHL DER SIGNIFIKANTEN INVESTITIONSVEREINBARUNGEN UND -VERTRÄGE, DIE MENSCHENRECHTSKLAUSELN ENTHALTEN ODER UNTER MENSCHENRECHTSASPEKTEN GEPRÜFT WURDEN  Zusätzliche Pflichtangaben Geben Sie bei verwalteten Vermögen unter FS11 an, ob Sie über Prüfverfahren verfügen, die ausdrücklich Menschenrechtsklauseln enthalten.  Zusätzliche Orientierungshilfe Datensammlung Bei Finanzdienstleistungen bezieht sich der Begriff „Investitionsvereinbarungen“ auf Finanzierungsvereinbarungen, zu denen bankübliche Vereinbarungen wie Kredit- oder Versicherungsverträge sowie Übernahmeverträge gehören. Die Richtlinien und Verfahren speziell für den Umgang mit Menschenrechten werden von weiteren DMA abgedeckt: Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen (vormals FS1), Verfahren zur Bewertung und Prüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken in den Geschäftsbereichen (vormals FS2) und Prozess(e) zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen als Teil von Vereinbarungen oder Transaktionen durch Kunden (vormals FS3).  <i>Siehe den gesamten Abschnitt G4-HR1 in der <u>G4-Umsetzungsanleitung</u>, S. 179.</i>

↓ **BRANCHENBEZOGENE GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

UNTERKATEGORIE: GESELLSCHAFT

GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Lokale Gemeinschaften	BRANCHENSPEZIFISCHE INDIKATOREN FS13 ZUGANGSPUNKTE IN SCHWACH BESIEDELTEN ODER WIRTSCHAFTLICH BENACHTEILIGTEN GEBIETEN NACH ZUGANGSART Siehe  Pflichtangaben und  Orientierungshilfe auf S. 22-23 FS14 INITIATIVEN ZUR VERBESSERUNG DES ZUGANGS ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN FÜR BENACHTEILIGTE MENSCHEN Siehe  Pflichtangaben und  Orientierungshilfe auf S. 24

↓ **BRANCHENBEZOGENE GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

UNTERKATEGORIE: PRODUKTVERANTWORTUNG

ANGABEN ZUR PRODUKTVERANTWORTUNG FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
G4-Aspekte	
Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Richtlinien für Fairness bei Ausgestaltung und Verkauf von Finanzprodukten und -dienstleistungen (vormals FS15) Siehe den vollständigen Text der Orientierungshilfe auf S. 25 Initiativen zur Förderung der Finanzkompetenz nach Zielgruppen (vormals FS16) Siehe den vollständigen Text der Orientierungshilfe auf S. 26  <i>Siehe die gesamte aspektspezifische Orientierungshilfe bzgl. DMA in der G4-Umsetzungsanleitung, S. 225.</i>
Branchenspezifische Aspekte	
Produktportfolio	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen (vormals FS1) Siehe den vollständigen Text der Orientierungshilfe auf S. 27 Verfahren zur Bewertung und Prüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken in den Geschäftsbereichen (vormals FS2) Siehe den vollständigen Text der Orientierungshilfe auf S. 28 Prozesse zur Überwachung der kundenseitigen Umsetzung und Einhaltung der in den Verträgen oder Transaktionsunterlagen festgelegten ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen (vormals FS3) Siehe den vollständigen Text der Orientierungshilfe auf S. 29 Prozess(e) zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz bei der Umsetzung der ökologischen und gesellschaftlichen Richtlinien und Verfahren der Geschäftsbereiche (vormals FS4) Siehe den vollständigen Text der Orientierungshilfe auf S. 30 Interaktion mit Kunden/Kapitalnehmern/Geschäftspartnern bezüglich ökologischer und gesellschaftlicher Risiken und Chancen (vormals FS5) Siehe den vollständigen Text der Orientierungshilfe auf S. 31

↓ **BRANCHENBEZOGENE GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

ANGABEN ZUR PRODUKTVERANTWORTUNG FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
Branchenspezifische Aspekte	
Produktportfolio (Forts.)	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA (FORTS.)  G4-DMA Organisationsweite Ziele in Bezug auf die für diesen Aspekt relevante Leistung, darunter Pläne zur Verbesserung der Umsetzung von Richtlinien/Verfahren gemäß den Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen (vormals FS1) und den Verfahren zur Bewertung und Prüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken in den Geschäftsbereichen (vormals FS2) sowie alle relevanten Ergebnisse von Audits. Forts.
	BRANCHENSPEZIFISCHE INDIKATOREN  FS6 PROZENTUALE ZUSAMMENSETZUNG DES PORTFOLIOS FÜR DIE GESCHÄFTSBEREICHE NACH SPEZIFISCHER REGION, GRÖSSE (Z. B. MIKRO/KMU/GROSS) UND BRANCHE Siehe  Pflichtangaben und  Orientierungshilfe auf S. 32  FS7 GELDWERT VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN, DIE FÜR EINEN SPEZIELLEN GESELLSCHAFTLICHEN NUTZEN ENTWICKELT WURDEN, FÜR JEDEN GESCHÄFTSBEREICH, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEM ZWECK Siehe  Pflichtangaben und  Orientierungshilfe auf S. 33  FS8 GELDWERT VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN, DIE FÜR EINEN SPEZIELLEN ÖKOLOGISCHEN NUTZEN ENTWICKELT WURDEN, FÜR JEDEN GESCHÄFTSBEREICH, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEM ZWECK Siehe  Pflichtangaben und  Orientierungshilfe auf S. 34
Audit	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA  G4-DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Umfang und Häufigkeit von Audits zur Bewertung der Umsetzung ökologischer und gesellschaftlicher Richtlinien sowie Verfahren zur Risikobewertung (vormals FS9) Siehe den vollständigen Text der Orientierungshilfe auf S. 35 Organisationsweite Ziele in Bezug auf die für diesen Aspekt relevante Leistung, darunter alle relevanten Ergebnisse von Audits.

↓ BRANCHENBEZOGENE GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG

ANGABEN ZUR PRODUKTVERANTWORTUNG FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Branchenbezogene Angaben
Branchenspezifische Aspekte	
Active-Ownership-Ansatz	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA
	G4-DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Richtlinie(n) für Stimmrechtsausübungen zu ökologischen und gesellschaftlichen Themen in Bezug auf Aktien, an denen die berichtende Organisation Stimmrechte hält oder bei der Ausübung der Stimmrechte berät (vormals FS12). Siehe den vollständigen Text der Orientierungshilfe auf S. 36 Organisationsweite Ziele in Bezug auf die für diesen Aspekt relevante Leistung, darunter alle relevanten Ergebnisse von Audits.
	BRANCHENSPEZIFISCHE INDIKATOREN
	FS10 PROZENTSATZ UND ANZAHL DER UNTERNEHMEN IM PORTFOLIO DES INSTITUTS, MIT DENEN DIE BERICHTENDE ORGANISATION BEI ÖKOLOGISCHEN ODER GESELLSCHAFTLICHEN FRAGEN INTERAGIERT HAT Siehe  Pflichtangaben und  Orientierungshilfe auf S. 37
	FS11 ANTEIL DER VERMÖGENSWERTE, DIE MIT POSITIVEM ODER NEGATIVEM ERGEBNIS EINER PRÜFUNG NACH ÖKOLOGISCHEN ODER GESELLSCHAFTLICHEN ASPEKTEN UNTERZOGEN WURDEN Siehe  Pflichtangaben und  Orientierungshilfe auf S. 38

4

VOLLSTÄNDIGER
TEXT FÜR „ANGA-
BEN IN DER
FINANZDIENST-
LEISTUNGS-
BRANCHE“4.1 VOLLSTÄNDIGER TEXT FÜR „SPEZIFISCHE STANDARDANGABEN IN
DER FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE“

KATEGORIE: GESELLSCHAFTLICH

UNTERKATEGORIE: GESELLSCHAFT

G4-Aspekt: Lokale Gemeinschaften

Indikatoren

FS13

ZUGANGSPUNKTE IN SCHWACH BESIEDELTEN ODER WIRTSCHAFTLICH BENACHTEILIGEN GEBIETEN NACH ZUGANGSART

1. Relevanz

Finanzdienstleistungen sollten für alle Kunden innerhalb der Region, in der das Finanzinstitut tätig ist, in angemessener Weise zugänglich sein.

Das Fehlen von Finanzdienstleistungen kann dazu führen, dass Regionen, Gruppen oder Einzelpersonen weniger Kapital zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung zur Verfügung steht. Ein gleichberechtigter Zugang zu Kapital für alle Segmente einer Gemeinschaft oder Gesellschaft ist auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines sozialen Gleichgewichts wichtig.

2. Datensammlung

2.1 Dieser Indikator ist für das Privatkundengeschäft (einschließlich Mikrofinanzierung) und für Versicherungen relevant.

2.2 Berücksichtigen Sie die Regionen, in denen die Institute tätig sind und deren Bevölkerungsdichte unter dem Durchschnitt liegt. Regionen sollten auf der Grundlagen der innerhalb des Landes am regelmäßigsten verwendeten Einheiten für die Erhebung oder Analyse der Bevölkerungsverteilung ermittelt werden.

2.3 Berücksichtigen Sie die Regionen, in denen das Institut tätig ist und die als wirtschaftlich benachteiligt gelten.

2.4 Berücksichtigen Sie die Gesamtzahl und die geographische Verteilung der von dem Finanzinstitut betriebenen Zugangspunkte sowie die Klassifizierung dieser Zugangspunkte (Geldautomaten, Filialen, Vertriebsstellen usw.) in diesen Regionen.

2.5 Finanzinstitute, die nur in einem Land oder einer Provinz tätig sind, können ihre Niederlassungen gemessen am Landesdurchschnitt analysieren. Institute, die national oder international tätig sind, können den nationalen Durchschnitt zugrunde legen.

2.6 Ermitteln Sie die Anzahl der Vertriebsstellen, die innerhalb dieser Region im Berichtszeitraum eröffnet und geschlossen wurden, sowie die für die Eröffnung bzw. Schließung im Berichtszeitraum verwendeten Kriterien.

2.7 Zugangspunkte, die sich in Regionen befinden, die sowohl eine geringe Bevölkerungsdichte haben als auch wirtschaftlich benachteiligt sind, werden nur einmal berücksichtigt.

↓ FS13 FORTSETZUNG

2.8 Bitte beachten Sie, dass auch physische Zugangspunkte für mobiles Banking berücksichtigt sein sollten (z. B. Nutzung von Stellen zur Einzahlung von Bargeld).

2.9 Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:

- Gesamtzahl und Prozentsatz aller verfügbaren Zugangspunkte von Finanzinstituten (FI) in schwach besiedelten oder wirtschaftlich benachteiligten Gebieten nach Region und Zugangsart;
- liefern Sie Hintergrundinformationen zu diesen Daten in Bezug auf Gesamtzugang zu Finanzdienstleistungen in den Berichtsregionen/liefern Sie Benchmarks ;
- die prozentuale Zu- bzw. Abnahme sowie die Gesamtanzahl der Zugangspunkte in diesen geographischen Gebieten nach Zugangsart während des Berichtszeitraums und
- die Klassifizierung, die die berichtende Organisation der Einteilung der Regionen zugrunde gelegt hat.

3. Definitionen

Zugangspunkte

Zugangspunkte umfassen all jene Transaktionsstellen, an denen Kunden auf grundlegende Finanzdienstleistungen des Finanzinstituts zugreifen können (hierzu können eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten gehören: Geldautomaten, Ein- oder Auszahlungen, Stellung eines Kreditantrags, Eröffnung oder Schließung eines Bankkontos, eine Überweisung tätigen oder erhalten oder einen Scheck einlösen).

Wirtschaftlich benachteiligte Gebiete

Berichterstatter sind gehalten, ihre eigenen Definitionen zu verwenden; Folgende könnten jedoch enthalten sein:

- Regionen, die von nationalen oder regionalen Regierungsbehörden als wirtschaftlich unterentwickelt eingestuft werden;
- Gebiete, in denen das Durchschnittsvermögen der Bevölkerung deutlich unter dem Durchschnitt einer Region liegt (z. B. gemessen am Pro-Kopf-Einkommen); und
- die Weltbank und die OECD bieten Definitionen für die Armutsgrenze, die Berichterstatter verwenden können.

Schwach besiedelte Gebiete

Berichterstatter sind gehalten, ihre eigenen Definitionen zu verwenden, aber geographische Gebiete, deren Bevölkerungsdichte deutlich unter dem Durchschnitt einer Region liegt, könnten hier enthalten sein.

4. Dokumentation

Die Marketingabteilung oder eine andere mit der Bewertung der Attraktivität neuer Filialen befasste Abteilung verfügt möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Demographie der Regionen, in denen das Finanzinstitut tätig ist.

5. Quellenverweise

Keine.

FS14

INITIATIVEN ZUR VERBESSERUNG DES ZUGANGS ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN FÜR BENACHTEILIGTE MENSCHEN

1. Relevanz

Dieser Indikator geht von der Prämisse aus, dass die Finanzdienstleistungen eines Instituts für alle seine Kunden in angemessener Weise zugänglich sein sollten. Das Fehlen von Finanzdienstleistungen kann dazu führen, dass bestimmten Gruppen oder Einzelpersonen weniger Kapital zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung zur Verfügung steht. Ein gleichberechtigter Zugang zu Kapital für alle Segmente einer Gemeinschaft oder Gesellschaft ist auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines sozialen Gleichgewichts wichtig.

Standardserviceangebote bzw. -einrichtungen sind möglicherweise nicht einfach wahrzunehmen bzw. zu nutzen für Menschen mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen oder Menschen, denen die Landessprache oder -kultur nicht vertraut ist, und sie könnten infolgedessen vom Zugang zu diesen Angeboten bzw. Einrichtungen ausgeschlossen sein.

Dieser Indikator befasst sich damit, inwieweit das Finanzinstitut seine Einrichtungen und Methoden für die Erbringung von Standardserviceleistungen an den Bedarf zur Verbesserung des Zugangs für potenziell benachteiligte Menschen angepasst hat. Dieser Indikator konzentriert sich auf Initiativen zur Verbesserung des Zugangs für benachteiligte Menschen. Hierbei wird keine Liste der Produkte oder Dienstleistungen verlangt, die für diese Personen relevant sein könnten bzw. extra auf diese ausgelegt sind.

2. Datensammlung

- 2.1** Ermitteln Sie Initiativen, die gezielt zur Beseitigung von Barrieren eingeführt wurden. Hierzu gehören möglicherweise:
- Bereitstellung von Produktinformationen in Braille;
 - Einrichtungen für Rollstühle zugänglich machen, z. B. indem die Höhe der Geldautomaten und der Schalter verringert wird;
 - Einrichtung spezieller Web-Protokolle wie z. B. von der Web Accessibility Initiative (WAI) vorgeschlagen;
 - Telefondienste für hörgeschädigte Kunden und
 - mehrsprachige Produktunterlagen und Angestellte.

Als Initiativen gelten jene, die systematisch bei dem Institut selbst bzw. für einen wesentlichen Teil seiner Transaktionen umgesetzt werden.

- 2.2** Sammeln Sie Daten, die den Fortschritt dieser Initiativen belegen (z. B. Prozentsatz der Geldautomaten, die schon umgerüstet wurden, usw.).

- 2.3** Führen Sie in Ihrem Bericht die Initiativen auf, die Einrichtungen und Dienstleistungen für benachteiligte Menschen zugänglich machen. Geben Sie für jede Initiative Folgendes an:

- die Gruppe von benachteiligten Personen, auf die sie ausgelegt ist;
- inwieweit sie institutsweit Anwendung findet (z. B. alle Standorte vs. nur eine Region, alle Produkte vs. nur Privatkundengeschäft usw.) und
- den Fortschritt, der im Rahmen der Initiative erzielt wurde (z. B. Prozentsatz der Geldautomaten, die schon umgerüstet wurden usw.).

3. Definitionen**Benachteiligte Menschen**

Benachteiligte Menschen umfassen:

Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen – Bezieht sich auf Personen mit einer Beeinträchtigung auf Grund von Alter, körperlichen oder geistigen Einschränkungen u.ä.

Menschen, die mit Sprach-, Alters-, Geschlechts- oder kulturellen Barrieren konfrontiert sind.

Für diesen Indikator liegt der Schwerpunkt auf benachteiligten Menschen, die noch in der Lage sind, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln.

4. Dokumentation

Unterlagen, die sich damit befassen, inwieweit das Finanzinstitut seine Einrichtungen und Methoden für die Erbringung von Standardserviceleistungen an den Bedarf von benachteiligten Menschen angepasst hat. Diese Unterlagen findet man wahrscheinlich bei dem/den Immobilienkonzern(en).

5. Quellenverweise

Keine.

UNTERKATEGORIE: PRODUKTVERANTWORTUNG

G4-Aspekt: Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen

ORIENTIERUNGSHILFE – ANGABEN ZUM MANAGEMENTANSATZ



Richtlinien für Fairness bei Ausgestaltung und Verkauf von Finanzprodukten und -dienstleistungen (vormals FS15)

1. Relevanz

Dieser Indikator zielt darauf ab zu ermitteln, wie die berichtende Organisation mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden umgeht. Er ermittelt auch, wie das Institut die Nutzung/Inanspruchnahme der Produkte, Dienstleistungen und Beratungen in fairer und angemessener Weise fördert (z. B. Hypotheken mit einer hohen Beleihungsquote, Kurzzeitkredite, fremdfinanzierte Anlagen, Gebühren und Sätze im Zusammenhang mit Devisengeschäften und Zahlungsanweisungen, Verwendung von Berufsbezeichnungen usw.) und stellt verantwortungsbewusstes Marketing bzw. Geschäftsverhalten risikoreicheren Kundensegmenten gegenüber sicher (z. B. Senioren, Immigranten, Finanzlaien usw.).

Das ist wichtig, weil es der berichtenden Organisation ermöglicht herauszuarbeiten, inwieweit Unternehmens- und/oder persönliche Interessen im Konflikt mit den Interessen der bereits existierenden bzw. der potenziellen Kunden stehen. Darüber hinaus ermöglicht er dem Leser zu verstehen, in welchem Maße das Finanzinstitut angemessene, faire und verantwortungsbewusste Nutzung/Inanspruchnahme von Produkten, Dienstleistungen und Beratungen gewährleistet.

2. Datensammlung

2.1 Dies gilt für alle Produkte aller Geschäftsbereiche, einschließlich Vermittler und Filialen.

2.2 Ermitteln Sie Richtlinien, Grundsätze und/oder Verhaltenskodizes, die darauf abzielen sicherzustellen, dass die Interessen des Instituts und seiner Angestellten auf die Interessen bereits existierender und potenzieller Kunden ausgerichtet werden. Hierunter könnten Folgende fallen:

- Gestaltungsrichtlinien für Produkte und Dienstleistungen, wie z. B. solche, die Beschränkungen bestimmter Produktmerkmale, die Kunden einem ungebührlichen Risiko aussetzen könnten, festlegen (z. B. Zinssatzbeschränkungen, Rollover-Funktionen, Gebühren usw.);
- Richtlinien für Kreditrisiko;
- Richtlinien zu Interessenkonflikten (z. B. Vermeidung von Situationen, in denen ein persönliches Interesse im Konflikt mit den Interessen bereits existierender oder potenzieller Kunden steht; vgl. Vergütungspakete);
- Richtlinien zum persönlichen Verhalten und

- Richtlinien zu Beschäftigungsverhältnissen sowie dazugehörige Bestimmungen und Bedingungen (wie im Anstellungsvertrag festgelegt).

2.3 Ermitteln Sie Mechanismen, die sicherstellen, dass Richtlinien, Grundsätze und/oder Verhaltenskodizes um- und/oder durchgesetzt werden (beispielsweise Audits, Schulungsprogramme, berufliche Qualifikationen, Überwachung und Steuerung, Vergütungspakete, Mitarbeiterleistungsziele usw.).

2.4 Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:

- Beschreibung und Umfang dieser Richtlinien, Grundsätze und/oder Verhaltenskodizes;
- Mechanismen für die Erfüllung dieser Kodizes und Grundsätze;
- Angabe der Abteilung(en), die die Umsetzung dieser Richtlinien, Grundsätze und/oder Verhaltenskodizes sicherstellen wird; und
- den Ort, an dem die Richtlinien, Grundsätze und/oder Verhaltenskodizes und Produktbeschreibungen öffentlich verfügbar sind.

Hinweis: Der G4-Indikator G4-PR6 deckt Marketing und Werbung ab.

3. Definitionen

Vermittler und Filialen

Ein Vermittler bzw. eine Filiale ist folgendermaßen definiert:

- Jemand/Etwas, der/das berechtigt ist, im Namen oder in Vertretung des berichtenden Instituts zu handeln, und
- ein von dem berichtenden Institut zu 100 % kontrolliertes Unternehmen.

4. Dokumentation

Unterlagen, die die Grundsätze und/oder Verhaltenskodizes beschreiben, die darauf abzielen sicherzustellen, dass die Interessen des Instituts und seiner Angestellten auf die Interessen bereits existierender und potenzieller Kunden ausgerichtet werden. Diese Unterlagen findet man in der Regel bei den Marketing- und Vertriebsabteilungen der einzelnen Geschäftsbereiche oder in den für die Gesamtorganisation geltenden Rahmenrichtlinien des Unternehmens.

5. Quellenverweise

Keine.

Initiativen zur Förderung der Finanzkompetenz nach Zielgruppen (vormals FS16)

1. Relevanz

Unzureichende Finanzkompetenz von Einzelpersonen und Organisationen kann eine schlechte Verwaltung ihrer finanziellen Ressourcen und unsachgemäße Nutzung von Produkten und Dienstleistungen zur Folge haben. Die Förderung der Finanzkompetenz stellt für Finanzinstitute eine Möglichkeit dar, das Niveau ihres Kundenstammes sowie dessen Fähigkeit, Produkte und Dienstleistungen zu nutzen, zu verbessern und Probleme wie Überschuldung, soziale Ausgrenzung und andere finanzielle Risiken zu bekämpfen.

2. Datensammlung

- 2.1 Berücksichtigen Sie Finanzkompetenzinitiativen zur Unterweisung der Kunden und anderer Gruppen oder Gemeinschaften in Bezug auf Finanzplanung und -verwaltung.
- 2.2 Prüfen Sie, wer die Hauptzielgruppe der einzelnen Initiativen ist. Dies kann anhand demographischer Eigenschaften (z. B. Jugendliche, Geringverdiener, Immigranten, Arbeitnehmer) oder anderer Kriterien erfolgen.
- 2.3 Liefern Sie die folgenden Informationen für jede Initiative zur Förderung von Finanzkompetenz:
 - Ziele der Initiative sowie konkrete Sachgebiete;
 - Hauptaktivitäten in Bezug auf die Initiative und
 - Zielgruppe/Begünstigten.

3. Definitionen

Finanzkompetenz

Die Fähigkeit, Finanzverwaltungskonzepte zu verstehen und fundierte Einschätzungen in Bezug auf die Nutzung von Finanzprodukten und -dienstleistungen abgeben zu können.

Finanzkompetenzinitiativen

Aktivitäten, die zum Zwecke der Bewerbung spezieller Produkte und Dienstleistungen des Instituts initiiert werden, sind für diesen Indikator nicht zu berücksichtigen. Hierzu gehören z. B. Aktivitäten in Bezug auf:

- die Nutzung der Website des Unternehmens;
- Veröffentlichungen zum Thema Finanzkompetenz;
- Schulungen oder Seminare und
- gemeinsam mit Dritten (z. B. Gemeinschaftsgruppen usw.) initiierte Aktivitäten.

4. Dokumentation

Unterlagen, die die Finanzkompetenzinitiativen der berichtenden Organisation erklären, die darauf abzielen, Kunden und andere Gruppen oder Gemeinschaften in Bezug auf Finanzplanung und -verwaltung zu unterweisen. Diese Unterlagen findet man in der Regel bei den Marketing- und/oder Kommunikationsabteilungen der einzelnen Geschäftsbereiche.

In einigen Fällen sind diese Initiativen vielleicht keine formalen Programme. Dann kann die berichtende Organisation Praktiken erläutern, die nicht schriftlich festgehalten wurden, oder Angaben darüber machen, warum ein/e formale(s) Programm oder Initiative nicht erforderlich ist und welche alternativen Ansätze verfolgt werden, um sicherzustellen, dass das Finanzinstitut die Finanzkompetenz seiner Kunden oder anderer Gruppen oder Gemeinschaften fördert.

5. Quellenverweise

Keine.

Branchenspezifischer Aspekt: Produktportfolio

ORIENTIERUNGSHILFE – ANGABEN ZUM MANAGEMENTANSATZ



Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen (vormals FS1)

1. Relevanz

Dieser Indikator soll einen Überblick geben über die Bereitschaft der berichtenden Organisation, ökologische und gesellschaftliche Kriterien bei der Ausgestaltung und Bereitstellung von Kernprodukten und -dienstleistungen zu berücksichtigen (z. B. Projektfinanzierung, Kredite, Hypotheken, Investmentfonds usw.). Hierbei liegt der Schwerpunkt nicht auf Richtlinien in Bezug auf Transaktionen. Die Qualität der Ökologie- und Sozialpolitik und deren Umsetzung kann Einfluss auf die Risikoanfälligkeit des Instituts und die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen haben, die aus den durch die Produkte und Dienstleistungen der Organisation ermöglichten Projekte oder Aktivitäten resultieren.

2. Datensammlung

2.1 Berücksichtigen Sie die Ökologie- und Sozialpolitikansätze, die derzeit für die Geschäftsbereiche gelten und die sowohl globale Richtlinien als auch Richtlinien für spezifische Märkte/Regionen/Filialen umfassen können. Richtlinien können auch auf nur ein Thema (d. h. eigenständig) oder aber für spezifische ökologische und gesellschaftliche Verpflichtungen im Rahmen von Richtlinien ausgelegt sein, die für Branchen oder allgemeine Finanzierungsangelegenheiten gelten. Eine Branchenrichtlinie in der Chemieindustrie könnte beispielsweise auch spezifische Anforderungen an die ökologische/gesellschaftliche Leistung oder das Risikomanagement stellen.

Richtlinien können sich auf folgende Themen beziehen:

- Klimawandel;
- Menschenrechte;
- Umsiedlung von Gemeinschaften;
- Forstwirtschaft;
- Investitionen in Krisenländern oder Konfliktregionen; und
- spezifische Industriebranchen (z. B. Bergbau, Chemie usw.).

2.2 Berichtende Organisationen, die für die Aktivitäten ihrer Geschäftsbereiche über keine formale Umwelt- und Sozialpolitik verfügen, aber eine Bewertung ökologischer und gesellschaftlicher Aspekte in ihrem Risikomanagementsystem implementiert haben, sollten diese in Bezug auf Verfahren zur Bewertung und Prüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken in den Geschäftsbereichen (vormals FS2) beschreiben und nicht (in Bezug) auf die Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten der Geschäftsbereiche (vormals FS1).

2.3 Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:

- Richtlinien sowie das Organ (z. B. Aufsichtsrat) bzw. die Abteilung, die sie genehmigt hat;
- Eigenschaften der Richtlinie (z. B. Inhalt, relevante Geschäftsbereiche, geographische Gebiete, spezifische Standards, auf die Bezug genommen wird, usw.);
- Hauptrisiken/Chancen/Auswirkungen, auf die die jeweilige Richtlinie ausgelegt ist;
- welche Richtlinien öffentlich verfügbar sind und wo sie zu finden sind;
- wie Richtlinien Entscheidungen über gegenwärtige oder zukünftige Produkte/Dienstleistungen und die Einbindung von Stakeholdern beeinflussen und
- spezifische Ausschlüsse, die in den Richtlinien festgelegt sind.

3. Definitionen

Keine.

4. Dokumentation

Unterlagen von Investment- oder Produktmanagern, nach denen sich die Entscheidungen über ökologische und gesellschaftliche Themen und Vorhaben oder Ziele in Produkt- bzw. Dienstleistungstransaktionen richten. Diese Unterlagen findet man in der Regel in den Geschäftsbereichen selbst. In einigen Fällen sind diese Vorhaben oder Ziele vielleicht nicht in formalen Richtlinien niedergelegt. Dann kann die berichtende Organisation Praktiken erläutern, die nicht schriftlich festgehalten wurden, oder Angaben darüber machen, warum eine formale Richtlinie nicht erforderlich ist und welche alternativen Ansätze verfolgt werden, um eine Orientierungshilfe in Bezug auf ökologische und gesellschaftliche Vorhaben oder Ziele in den Geschäftsbereichen zu bieten.

5. Quellenverweise

Keine.

Verfahren zur Bewertung und Prüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken in den Geschäftsbereichen (vormals FS2)

1. Relevanz

Dieser Indikator erläutert den/die Prozess(e) und Verfahren, deren sich die berichtende Organisation bedient, um die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Produkte und Dienstleistungen zu bewerten, und wie dies Entscheidungen über Transaktionen beeinflusst. Dieser Indikator gibt Aufschluss darüber, inwieweit die berichtende Organisation in der Lage ist, mit ökologischen und gesellschaftlichen Risiken umzugehen und die Wahrscheinlichkeit negativer ökologischer und gesellschaftlicher Auswirkungen in ihren Geschäftsbereichen zu minimieren. Dieser Indikator wird auch relevant, wenn es darum geht, die Anwendung einiger unter „Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen“ (vormals FS1) aufgeführter Richtlinien zu erläutern.

2. Datensammlung

2.1 Berücksichtigen Sie die in den unterschiedlichen Geschäftsbereichen vorherrschenden Verfahren für die Bewertung und Überprüfung der ökologischen und gesellschaftlichen Risiken. Hierbei sind besonders jene Verfahren gemeint, die zur Umsetzung der im Abschnitt „Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen“ aufgeführten Richtlinien (vormals FS1) dienen. Diese Verfahren können auf nur eine Richtlinie oder ein Thema ausgelegt sein oder aber als generelle Vorgehensweisen für die Überprüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken im Rahmen allgemeiner Risikobewertungsverfahren gelten.

2.2 Ermitteln Sie die Verfahren, die zum Tragen kommen, wenn ein erhebliches Risiko festgestellt wird (z. B. Einleiten einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Bewertung der menschenrechtlichen Auswirkungen, Due-Diligence-Aktivitäten, Anordnung von Berichten und/oder Umfragen, Projektkategorien).

2.3 Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:

- den Prozess und die Verfahren zur Überprüfung und Bewertung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken sowie Inanspruchnahme beauftragter externer Berater oder anderer Informationsquellen für die Ermittlung und Bewertung von Risiken. Soweit sich diese auf spezifische Richtlinien beziehen, die unter „Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen“ (vormals FS1) aufgeführt sind, ist dies zu kennzeichnen;
- die Rolle der für die Umsetzung und Überwachung der ökologischen und gesellschaftlichen Risikobewertungsverfahren verantwortlichen Abteilungen bzw. Gremien;
- wie die Ergebnisse Transaktionsentscheidungen beeinflussen (z. B. Entscheidung darüber, Transaktionen abzulehnen

oder zu genehmigen, Hinzufügung von Vorzugsbedingungen, Hinzufügung von Leistungsstandards für eine Transaktion, Festlegung von Überwachungsvoraussetzungen usw.); und

- die geltenden Grenzwerte für die Ermittlung, ob eine ökologische und gesellschaftliche Risikobewertung vonnöten ist, einschließlich aller geographisch oder durch unterschiedliche Produkte/Dienstleistungen bedingter Abweichungen.

3. Definitionen

Ökologische und gesellschaftliche Risiken

Die Wahrscheinlichkeit und Bedeutung negativer ökologischer und gesellschaftlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Finanzinstitute oder deren Kunden, Kapitalnehmer oder Transaktionen, die finanzielle oder nicht finanzielle Folgen für das Unternehmen oder dessen Kunden mit sich bringen.

Schwellenwerte

Die Werte bzw. Auslöskriterien, ab denen ein ökologisches und gesellschaftliches Bewertungsverfahren als Teil des Entscheidungsfindungsprozesses auf eine Transaktion Anwendung findet. Schwellenwerte können auf folgenden Punkten basieren:

- Transaktionsumfang;
- Transaktionsart;
- zeitlich begrenzte Verpflichtung (z. B. Investmentdauer);
- Art des Kunden/Kapitalnehmers/Unternehmens (z. B. KMU, Branche, persönliche Kredite, Altlastenversicherungen, Kredite an Holding-Gesellschaften, Regierungsbehörden);
- geographische Lage der Geschäftstransaktion und
- Ausmaß der möglichen ökologischen oder gesellschaftlichen Auswirkungen.

4. Dokumentation

Unterlagen, die den Mitarbeitern als Orientierungshilfe dienen, wie die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Produkte und Dienstleistungen zu bewerten sind, und die erläutern, wie die Ergebnisse dieser Bewertung Entscheidungen über Transaktionen beeinflussen können. Diese Unterlagen findet man in der Regel in den Geschäftsbereichen selbst. In einigen Fällen sind diese Orientierungshilfen vielleicht nicht in formalen Richtlinien niedergelegt. Dann kann die berichtende Organisation Praktiken erläutern, die nicht schriftlich festgehalten wurden, oder Angaben darüber machen, warum eine formale Richtlinie nicht erforderlich ist und welche alternativen Ansätze verfolgt werden, um eine Orientierungshilfe in Bezug auf die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Produkte und Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen zu bieten.

5. Quellenverweise

Keine.

Prozesse zur Überwachung der kundenseitigen Umsetzung und Einhaltung der in den Verträgen oder Transaktionsunterlagen festgelegten ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen (vormals FS3)

1. Relevanz

Viele Institute werden für den Umgang mit ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen durch Kunden und Geschäftspartner den Ansatz verfolgen, spezifische Standards oder Leistungserwartungen als Bedingungen für die Bereitstellung von Kapital vertraglich festzulegen. Der Indikator erläutert, wie die berichtende Organisation sicherstellt, dass diese Bedingungen eingehalten werden. Er gewährt auch Einblick darin, wie das Finanzinstitut die Anwendung der unter Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen aufgeführten Richtlinien (vormals FS1) sicherstellt.

2. Datensammlung

2.1 Dieser Indikator gilt nur für das Geschäftsbanken- und Firmenkundengeschäft sowie für Versicherungen. Er gilt nicht für das Privatkundengeschäft. Er gilt auch nicht für Vermögensverwaltung, da die spezifischen Vermögensverwaltungsthemen in Bezug auf Überprüfung und Einbindung von den Indikatoren in FS11 und unter Interaktion mit Kunden/Kapitalnehmern/Geschäftspartnern bezüglich ökologischer und gesellschaftlicher Risiken und Chancen (vormals FS5) abgedeckt werden.

2.2 Ermitteln Sie die Methode(n) (z. B. Standortbesuche), mit denen die berichtende Organisation die kundenseitige Erfüllung vereinbarter ökologischer und gesellschaftlicher Ziele (z. B. in Kreditverträgen) überwacht oder bewertet.

2.3 Ermitteln Sie, welche Form diese Überwachung oder Bewertung annimmt (z. B. Compliance-Überwachung, Bewertung von Änderungen bei der ökologischen/gesellschaftlichen Bedeutung oder den ökologischen/gesellschaftlichen Aspekten).

2.4 Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:

- die Methode(n) für die Kontrolle der kundenseitigen Erfüllung der vereinbarten ökologischen und gesellschaftlichen Verbesserungsziele;
- die Art dieser Überwachung sowie Häufigkeit und Dauer des Monitorings und
- wie mit der Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen umgegangen wird sowie die Maßnahmen bei einem Verstoß gegen eine Vereinbarung oder Transaktionsbedingungen.

3. Definitionen

Keine.

4. Dokumentation

Unterlagen, die sicherstellen, dass die Richtlinien und Verfahren der berichtenden Organisation eingehalten und Risiken und Auswirkungen minimiert werden. Diese Unterlagen findet man in der Regel bei den Kredit-, Risiko- und/oder Audit-Abteilungen.

5. Quellenverweise

Keine.

Prozess(e) zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz bei der Umsetzung der ökologischen und gesellschaftlichen Richtlinien und Verfahren der Geschäftsbereiche (vormals FS4)

1. Relevanz

Dieser Indikator ermöglicht eine Bewertung, inwieweit die berichtende Organisation sichergestellt hat, dass die erforderlichen Kompetenzen für eine effektive Handhabung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken und Chancen in Verbindung mit ihren Produkten und Dienstleistungen vorliegen. Das ist wichtig für das Verständnis, wie eine Organisation positioniert ist bei der Umsetzung der Richtlinien, die in dem Abschnitt „Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen“ (vormals FS1) aufgeführt sind, bei der Handhabung der Risiken und Chancen identifiziert in „Verfahren zur Bewertung und Überprüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken in den Geschäftsbereichen“ (vormals FS2) sowie bei der Überwachung der Umsetzung wie unter „Verfahren zur Überwachung der kundenseitigen Umsetzung und Einhaltung der in den Verträgen oder Transaktionsunterlagen festgelegten ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen“ (vormals FS3) berichtet.

2. Datensammlung

- 2.1** Berücksichtigen Sie, wie die berichtende Organisation festlegt, welche Mitarbeiter spezifische Kompetenzen für die Umsetzung der ökologischen und gesellschaftlichen Richtlinien und Verfahren in den Geschäftsbereichen benötigen.
- 2.2** Berücksichtigen Sie, wie der Schulungsbedarf der einzelnen Mitarbeiter eingeschätzt wird, beispielsweise Methoden wie Mitarbeiterbeurteilung, Empfehlungen des Linienmanagers, Einsatz von Fragebögen oder Tests.
- 2.3** Berücksichtigen Sie die Aktivitäten, die die berichtende Organisation zur Kompetenzsteigerung der Mitarbeiter unternimmt (z. B. betriebsintern/extern, Mentoring).

- 2.4** Ermitteln Sie, wie die berichtende Organisation die Qualität und Wirksamkeit dieser Aktivitäten sowie deren Auswirkungen auf Mitarbeiterkompetenzen überwacht.

- 2.5** Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:

- Den/Die Prozess(e), den/die die berichtende Organisation anstrengt, um sicherzustellen, dass die mit der Handhabung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken und Chancen betrauten Mitarbeiter über die Kompetenzen zur Umsetzung der ökologischen und gesellschaftlichen Richtlinien und Verfahren in den Geschäftsbereichen verfügen; und
- die Empfänger dieser Aktivitäten, ihre Schwerpunkte und ob die unternommenen Aktivitäten (z. B. Schulung, Mentoring usw.) Teil der Grundausbildung oder Zusatzschulungen bzw. Einzel-/Einmalschulungen sind.

3. Definitionen

Keine.

4. Dokumentation

Unterlagen, die sicherstellen, dass die erforderlichen Kompetenzen vorliegen, um mit den ökologischen und gesellschaftlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen der berichtenden Organisation effektiv umzugehen. Diese Unterlagen findet man in der Regel bei den Schulungs-, Kredit-, Compliance- und/oder Audit-Abteilungen.

5. Quellenverweise

Keine.

Interaktion mit Kunden/Kapitalnehmern/Geschäftspartnern bezüglich ökologischer und gesellschaftlicher Risiken und Chancen (vormals FS5)

1. Relevanz

Dieser Indikator beschreibt Maßnahmen der berichtenden Organisation, um Einfluss auf das Verhalten der Kunden, Kapitalnehmer und Geschäftspartner auszuüben. Die indirekten Auswirkungen in Verbindung mit den Handlungen der Kunden können wesentlich sein als die direkten Auswirkungen eines Finanzinstituts; Interaktionen sind daher eine der Hauptchancen im Umgang mit Auswirkungen. Dies gilt sowohl für Investment- (Vermögensverwaltung) als auch für Finanzierungsportfolios (Bankgeschäft). Aktives „Engagement“ ist ebenfalls ein wesentliches Element bei der Planung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren für die Bewertung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken. Die Qualität von und die Herangehensweise an Interaktionen kann Aufschluss über die Fähigkeit der Organisation zur Ermittlung potenzieller Risiken und Einführung von Verbesserungen geben.

2. Datensammlung

2.1 Dieser Indikator soll einen Überblick über die Interaktionen in ihrer Gesamtheit geben und nicht einen detaillierten Katalog einzelner Interaktionen widerspiegeln. Auf genauere Berichte über aktives „Engagement“ sollte, sofern vorhanden, verwiesen werden.

2.2 Berücksichtigen Sie, welche Kunden in ökologische und gesellschaftliche Themen eingebunden sind und wer sich für die berichtende Organisation (die Person(en) oder Organisation, die die Interaktion für das Finanzinstitut betreibt/betreiben) damit befasst. Zu Kunden, Kapitalgebern und Geschäftspartnern zählen beispielsweise:

- Kunden (Einzelpersonen oder Betriebe);
- Unternehmen, in die die berichtende Organisation investiert hat;
- Geschäftspartner (z. B. Personen, die Leistungen für Sie erbringen);
- Kapital- oder Finanzierungsempfänger;
- Empfänger von Versicherungsleistungen und
- Parteien, die an der Bereitstellung von Versicherungsleistungen beteiligt sind (z. B. Drittunternehmungen, die für einen Versicherer Versicherungen verkaufen).

2.3 Beim Privatkunden-, Geschäftsbanken- und Firmenkundengeschäft sowie für Versicherungen kann der Schwerpunkt auf der Interaktion mit Kunden liegen. Bei der Vermögensverwaltung kann der Schwerpunkt auf Kapitalnehmern und bei der Versicherung auf Geschäftspartnern liegen.

2.4 Ermitteln Sie das/die Ziel(e) der Interaktion oder des „Engagements“. Unter anderem kann das Ziel von Interaktion darin bestehen, den Kundenansatz zum Umgang mit ökologischen und gesellschaftlichen Risiken zu überprüfen.

2.5 Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:

- Zusammenfassung der unternommenen Interaktionen, beispielsweise Hauptpunkte, Ziele und Ergebnisse;
- die Abteilungen und/oder Organisationen, die an der Interaktion beteiligt sind;
- ergriffene Maßnahmen zur Priorisierung von Themen und Zielen für Interaktionen;
- angewandte Methoden (z. B. persönliche Gespräche, Fragebögen) und
- den Prozess für die Überwachung und Nachbereitung des Interaktionsergebnisses.

3. Definitionen

Interaktion

Verweisen Sie auf die Kommunikation und andere Aktivitäten zwischen der berichtenden Organisation und deren Kunden, Kapitalnehmern und/oder Geschäftspartnern zur Steigerung des Bewusstseins für ihre ökologische und gesellschaftliche Leistung und/oder deren Verbesserung, die nicht durch vertragliche Verpflichtungen geregelt sind. Ansätze, die bei dieser Art von Interaktion verfolgt werden, unterscheiden sich oft je nach Geschäftsbereich.

Der Begriff „Interaktion“ wird häufiger im Bankgeschäft verwendet und der englische Begriff „Engagement“ häufiger in der Vermögensverwaltung. Für diesen Indikator bedeutet „Interaktion“ auch „Engagement“.

Hinweis: Interaktion in Bezug auf vereinbarte ökologische und gesellschaftliche Verpflichtungen ist unter Verfahren zur Überwachung der kundenseitigen Umsetzung und Einhaltung der in den Verträgen oder Transaktionsunterlagen festgelegten ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen (vormals FS3) aufzuführen.

4. Dokumentation

Unterlagen im Eigentum der Abteilung für CSR/Corporate Governance, Risikomanagement oder Investor Relations. Hierzu gehören z. B.:

- die Überwachungs-, Bewertungs- und Klassifizierungsverfahren in Bezug auf ökologische und gesellschaftliche Themen;
- Liste der Vorhaben und Ziele für spezifische Kunden;
- Ergebnisse von Umfragen, die die ökologische und gesellschaftliche Leistung von Kunden betreffen und
- Sitzungsprotokolle der Arbeitsgruppen für ökologische und gesellschaftliche Themen.

5. Quellenverweise

Keine.

Indikatoren

FS6

PROZENTUALE ZUSAMMENSETZUNG DES PORTFOLIOS FÜR DIE GESCHÄFTSBEREICHE NACH SPEZIFISCHER REGION, GRÖSSE (Z. B. MIKRO/KMU/GROSS) UND BRANCHE

1. Relevanz

Dieser Indikator liefert Kontextinformationen über das Portfolio und den Kundenstamm eines Instituts und dient als Ausgangspunkt für weitere Einbindungsprozesse in Bezug auf Stakeholder. Diese Informationen liefern einen Anhaltspunkt für mögliche ökologische und gesellschaftliche Risiken und Chancen. Dieser Indikator ist besonders relevant in Kombination mit Informationen zu ökologischen und gesellschaftlichen Richtlinien und Verfahren zur Risikobewertung/Überwachung für die unterschiedlichen Geschäftsbereiche (siehe Verfahren zur Bewertung und Überprüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken in den Geschäftsbereichen (vormals FS2)).

2. Datensammlung

- 2.1** Ermitteln Sie, mit welchen Branchen, Regionen und Unternehmensgrößen die berichtende Organisation Finanztransaktionen als Teil ihrer Geschäftstätigkeit abwickelt. Die Größe ist nur in Geschäftsbereichen mit Geschäfts- und Unternehmenskunden relevant und bezieht sich auf Kleinstunternehmen, kleine und mittelständische Unternehmen und große Organisationen.
- 2.2** Ermitteln Sie, wie die berichtende Organisation festlegt, welche Branchen und Regionen potenziell große gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen haben (z. B. Weltbank-Klassifizierung).
- 2.3** Ermitteln Sie für jede Branche und jede Region den Gesamtwert des Portfolios für den Geschäftsbereich.
- 2.4** Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:
 - den Wert des Portfolios für jeden Geschäftsbereich als prozentualer Anteil am Gesamtportfolio oder als Gesamtgeldwert auf der Basis „bilanzwirksamer“ Vermögenswerte;
 - den verwendeten Ansatz zur Bestimmung, ob von einer Branche oder Region potenziell hohe ökologische oder gesellschaftliche Auswirkungen ausgehen, und
 - genauere Angaben zu den verwendeten Klassifikationen für Region, Größe und Branche.

3. Definitionen

Regionen

Die Weltbank liefert folgende regionale Aufteilung:

• Afrika südlich der Sahara • Ostasien und der Pazifik • Europa und Zentralasien • Lateinamerika und die Karibik	• Naher Osten und Nordafrika • Südasien • Nordamerika • EU
---	---

Falls die berichtende Organisation eine detailliertere regionale Aufteilung wünscht, darf sie diese gerne vornehmen.

Branchen

Die ISIC-Branchenklassifikation ist die bevorzugte Methode zur Branchenaufteilung. Finanzinstitute können jedoch alternativ auch die Branchendefinitionen, die ihren eigenen Jahresabschlüssen zugrunde liegen, oder Branchenklassifikationen ihrer lokalen Börsen verwenden.

Unternehmensgröße

Definitionen von Unternehmensgrößen sind bei der OECD erhältlich (siehe: <http://stats.oecd.org/glossary/>)

Portfolio

Portfolio bezieht sich auf den Gesamtwert der Produkte und Dienstleistungen pro Geschäftsbereich.

4. Dokumentation

Unterlagen im Eigentum der Abteilung für CSR/Corporate Governance, Risikomanagement oder Investor Relations können Folgendes erläutern:

- Bewertungsverfahren für die Einschätzung und Klassifizierung des Potenzials für hohe ökologische oder gesellschaftliche Auswirkungen in einer Region oder einer Branche; und
- Investitionsbewertungsverfahren.

5. Quellenverweise

Keine.

FS7

GELDWERT VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN, DIE FÜR EINEN SPEZIFISCHEN GESELLSCHAFTLICHEN NUTZEN ENTWICKELT WURDEN, FÜR JEDEN GESCHÄFTSBEREICH, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEM ZWECK

1. Relevanz

Dieser Indikator dient dazu, Aufschluss darüber zu erhalten, inwieweit das Finanzinstitut speziell daran gearbeitet hat, Gesellschaftskapital aufzubauen, um umfassende Bedürfnisse zu befriedigen. Der Aufbau von Gesellschaftskapital ist vielschichtig. Ganz allgemein kann es sich darum handeln, Bedürfnisse aller Mitglieder einer Gesellschaft zu befriedigen (z. B. Bildung, bezahlbarer Wohnraum usw.). Auf einer spezifischeren Ebene kann es sich jedoch auf die Rolle der Finanzinstitute beziehen, die Förderung von Entwicklungschancen für benachteiligte Gruppen und die Steigerung der wirtschaftlichen Kapazität derselben zu unterstützen. Auch wenn argumentiert werden könnte, dass alle Produkte und Dienstleistungen die eine oder andere Art an gesellschaftlichem Nutzen bieten, konzentriert sich dieser Indikator auf diejenigen, die auf ein spezifisches gesellschaftliches Ergebnis ausgelegt sind. Dies gibt Aufschluss über die Prioritäten des Instituts und darüber, wie sich dessen gesellschaftlicher Beitrag von anderen Instituten unterscheidet.

2. Datensammlung

2.1 Dieser Indikator klammert die Vermögensverwaltung aus, da hierzu unter Indikator FS11 (Anteil der Vermögenswerte, die mit positivem oder negativem Ergebnis einer Prüfung nach ökologischen oder gesellschaftlichen Aspekten unterzogen wurden) berichtet wird.

2.2 Berücksichtigen Sie die von der berichtenden Organisation angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die einen gesellschaftlichen Nutzen bergen und die bereichsübergreifend angeboten werden (z. B. Vorzugskredite, vergünstigte Konditionen usw.), und klammern Sie all jene Produkte und Dienstleistungen aus, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2.3 Berücksichtigen Sie den Wert dieser Produkte und Dienstleistungen.

2.4 Berücksichtigen Sie alle eingeräumten Vorzugsbedingungen oder Rabatte (z. B. auf Zinssätze).

2.5 Berücksichtigen Sie die Empfänger dieser Produkte und Dienstleistungen.

2.6 Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:

- eine Liste der Produkte und Dienstleistungen, aufgeteilt nach Geschäftsbereich (Privatkunden-, Geschäftsbanken- und Firmenkundengeschäft, Versicherungen) und jeweils unter Angabe von:
 - Zweck, Produktbeschreibung und, soweit von Belang, die gesellschaftliche Zielgruppe;
 - Geldwert (bei Produkten) bzw. Anzahl der Transaktionen oder Kunden (bei Dienstleistungen);
 - dem Anteil dieses Wertes am Gesamtgeldwert für jeden Geschäftsbereich.

3. Definitionen

Produkte und Dienstleistungen, die für einen spezifischen gesellschaftlichen Nutzen entwickelt wurden

Ein Produkt oder eine Dienstleistung, von der ein Teil der Gesellschaft oder die Gesellschaft insgesamt profitiert. Insbesondere Aktivitäten, die auf unterversorgte, vernachlässigte oder hochgradig benachteiligte Bevölkerungsgruppen abzielen. Solche Produkte und Dienstleistungen sind beispielsweise:

- Mikrofinanzierungen;
- Mikroversicherungen;
- Überweisungen;
- verbrieft Kreditkarten;
- Produkte für Schüler/Studenten;
- Produkte, die bezahlbaren Wohnraum fördern, und
- Vorzugsprodukte für Wohltätigkeitsvereine/Gemeinschaftsgruppen.

4. Dokumentation

Unterlagen bei der Vertriebs-/Marketingabteilung könnten Folgendes enthalten:

- die von der berichtenden Organisation angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die besondere ethische Kriterien/Nachhaltigkeitskriterien anwenden;
- die Empfänger dieser Produkte/Dienstleistungen.

5. Quellenverweise

Keine.

FS8

GELDWERT VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN, DIE FÜR EINEN SPEZIFISCHEN ÖKOLOGISCHEN NUTZEN ENTWICKELT WURDEN, FÜR JEDEN GESCHÄFTSBEREICH, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEM ZWECK**1. Relevanz**

Dieser Indikator bewertet den relativen Umfang von Produkten und Dienstleistungen mit einem ökologischen Schwerpunkt auf dem Gesamtangebot der Organisation von Produkten und Dienstleistungen. Diese Produkte oder Dienstleistungen können spezifische ökologische Auswirkungen haben und diese Informationen können Aufschluss geben über die Fähigkeit der Organisation, neue Angebote zu entwickeln. Diese Daten werden unabhängig von den Bemühungen der Organisation, die Bewertung ökologischer Risiken in ihre Standardverfahren für die Entwicklung und Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen zu integrieren, errechnet. Diese Informationen sind besonders relevant, wenn sie über mehrere Jahre hinweg analysiert werden, um die Entwicklung dieses Produktbereichs für ein Institut zu bewerten.

2. Datensammlung

- 2.1** Dieser Indikator klammert die Vermögensverwaltung aus, da diese mit Indikator FS11 (Anteil der Vermögenswerte, die mit positivem oder negativem Ergebnis einer Prüfung nach ökologischen oder gesellschaftlichen Aspekten unterzogen wurden) abgedeckt ist.
- 2.2** Berücksichtigen Sie spezifische, von der berichtenden Organisation zur Verfügung gestellte Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Schwerpunkt, die bereichsübergreifend angeboten werden (z. B. Affinity-Karten, Investmentfonds, Handel, „grüne Hypotheken“, Vorzugskredite für nachhaltigen Wohnbau usw.). Erläutern Sie bei der Ermittlung maßgeblicher Produkte und Dienstleistungen, warum und wie das Produkt/ die Dienstleistung einen ökologischen Nutzen bringt.

- 2.3** Berücksichtigen Sie den Wert dieser Produkte und Dienstleistungen.

- 2.4** Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:

- den Gesamtgeldwert spezifischer ökologischer Produkte und Dienstleistungen nach Geschäftsbereich und
- den Anteil dieses Wertes am Gesamtwert der Produkte und Dienstleistungen für den Geschäftsbereich.

3. Definitionen**Ökologische Produkte und Dienstleistungen**

Produkte und Dienstleistungen, die ausdrücklich dafür entworfen wurden, (ein) ökologische(s) Thema/Themen zu adressieren. Hierzu gehören Produkte, die beispielsweise darauf ausgelegt sind, erneuerbare Energie zu liefern, Wasserknappheit zu bekämpfen, Biodiversität zu fördern, Energieeffizienz zu steigern usw.

Für den Bereich Versicherungen gehören hierzu Produkte, die darauf ausgelegt sind, ökologische Risiken oder Auswirkungen zu minimieren.

4. Dokumentation

Unterlagen bei den Vertriebs- und Marketing-Gruppen der unterschiedlichen Geschäftsbereiche.

5. Quellenverweise

Keine.

Branchenspezifischer Aspekt: Audit

ORIENTIERUNGSHILFE – ANGABEN ZUM MANAGEMENTANSATZ



Umfang und Häufigkeit von Audits zur Bewertung der Umsetzung ökologischer und gesellschaftlicher Richtlinien sowie Verfahren zur Risikobewertung (vormals FS9)

1. Relevanz

Die Informationen aus diesem Indikator helfen Gewissheit darüber zu erlangen, inwieweit die Organisation ihre Umsetzung der ökologischen und gesellschaftlichen Richtlinien und Verfahren überwacht, die in Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen (vormals FS1) und in Verfahren zur Bewertung und Überprüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken in den Geschäftsbereichen (vormals FS2) aufgeführt sind. Sie geben insbesondere darüber Aufschluss, inwieweit diese in allen Geschäftsbereichen und Tätigkeitsfeldern der Organisation überwacht werden. In Anbetracht der begrenzten Möglichkeiten, die Umsetzung von Prozessen quantitativ zu erfassen, werden der Auditing-Ansatz und dessen Ergebnisse zu einem wichtigen Anhaltspunkt für die Bewertung des Grads der Umsetzung von Richtlinien und Verfahren.

2. Datensammlung

2.1 Ermitteln Sie Prüfprogramme, die die Produkte und Dienstleistungen der Geschäftsbereiche der Organisation derzeit durchlaufen müssen. Hierzu gehören spezifische ökologische und gesellschaftliche Kontrollverfahren sowie integrierte Kontrollverfahren, die andere über ökologische und gesellschaftliche Richtlinien, Verfahren und Systeme hinausgehende Verfahren abdecken.

2.2 Ermitteln Sie den Zweck und den Umfang der ermittelten Prüfprogramme in Bezug auf die Geschäftsbereiche. Ermitteln Sie für jeden einzelnen Geschäftsbereich, ob Prüfprogramme vorliegen, die speziellen Ausschlüssen und Beschränkungen in Bezug auf Folgendes unterliegen:

- Produkte und Dienstleistungen und
- geographische Regionen/Transaktionen.

2.3 Nehmen Sie Folgendes für jeden Geschäftsbereich in den Bericht auf:

- ob die Organisation Prüfsysteme für ihre Richtlinien zur Bewertung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken eingeführt hat;

- Ausschlüsse und Beschränkungen in Bezug auf die Erfassung von Regionen oder Produkten und Dienstleistungen durch die Prüfsysteme;
- ob die Prüfung(en) von (einem) internen/externen Prüfer(n) durchgeführt wurde(n);
- die Namen für die Prüfung verwendeter Standards und
- Folgemaßnahmen (falls zutreffend) im Anschluss an das Gesamtergebnis der Prüfung(en).

3. Definitionen

Audit

Ein Audit ist ein systematischer, dokumentierter, periodischer und objektiver Prozess zur Überprüfung der Compliance, zur Bewertung der Leistung oder zur Gewährleistung kontinuierlicher Verbesserung in Bezug auf externe Standards/gesetzliche Anforderungen, interne Richtlinien und Verfahren oder bewährte Verfahrensweisen in der Branche.

Verweisen Sie auf die Art der durchgeführten Audits (z. B. spezielle Prüfungen nur für die Richtlinien, Überprüfungen des ökologischen/gesellschaftlichen Managementsystems, Compliance-Prüfungen oder Überprüfungen des Tagesgeschäfts usw.).

4. Dokumentation

Unterlagen, die erläutern, inwieweit die Organisation die Umsetzung der ökologischen und gesellschaftlichen Richtlinien und Verfahren überwacht, die in Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen (vormals FS1) und in Verfahren zur Bewertung und Überprüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken in den Geschäftsbereichen (vormals FS2) aufgeführt sind. Diese Unterlagen findet man in der Regel bei den Kredit-, Compliance-, Risiko- und/oder Audit-Abteilungen.

5. Quellenverweise

Keine.

Branchenspezifischer Aspekt: Active-Ownership-Ansatz

ORIENTIERUNGSHILFE – ANGABEN ZUM MANAGEMENTANSATZ



Richtlinie(n) für die Stimmrechtsausübung zu ökologischen und gesellschaftlichen Themen in Bezug auf Aktien, an denen die berichtende Organisation Stimmrechte hält oder bei der Ausübung der Stimmrechte berät (vormals FS12)

1. Relevanz

Dieser Indikator veranschaulicht, wie die berichtende Organisation ihre Stimmrechte (unter anderem durch Stimmrechtsvertretung) einsetzt, um Änderungen bei kritischen Themen zu bewirken. Hier werden Details zur Vorgehensweise des Finanzinstituts beim Einsatz von Stimmrechten (unter anderem durch Stimmrechtsvertretung) im Zusammenhang mit ökologischen oder gesellschaftlichen Themen verlangt. Dies basiert auf dem Thema wesentlicher Abweichungen vom *System für gemeinsame Anlagen als Anteilseigner: Verantwortlichkeiten und Angaben – Ein Bericht des Technischen Komitees der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO; Sept. 2003)*.

2. Datensammlung

- 2.1** Dieser Indikator betrifft Organisationen, die in der Vermögensverwaltung tätig sind und Richtlinien zur Stimmrechtsausübung haben.
- 2.2** Ermitteln Sie die Anlagen, bei denen die berichtende Organisation Stimmrechte hält oder bei der Stimmrechtsausübung berät.
- 2.3** Ermitteln Sie die vorliegenden bzw. angewandten Richtlinien zur Stimmrechtsausübung, Grundsätze oder Leitlinien in Bezug auf ökologische oder gesellschaftliche Themen.
- 2.4** Ermitteln Sie, welche Informationen zu Richtlinien/Unterlagen zur Stimmrechtsausübung (falls vorhanden) frei zugänglich sind sowie wo sich diese Informationen befinden.
- 2.5** „Ökologische/gesellschaftliche Beschlüsse“ können anhand der Formulierung der Beschlüsse selbst oder durch Verweise in den Begründungen für ein ökologisches/gesellschaftliches Ziel/Thema ermittelt werden. Die Kategorisierung von Beschlüssen durch Vertretungsdienste oder andere externe Parteien kann ebenfalls Aufschluss darüber geben, ob ein Beschluss ein ökologisches/gesellschaftliches Thema darstellt.
- 2.6** Nehmen Sie Folgendes in den Bericht auf:
 - Sofern Leitlinien für die Stimmrechtsausübung bei ökologischen oder gesellschaftlichen Themen vorliegen, erläutern Sie die abgedeckten Hauptaspekte und erklären Sie, unter

welchen Umständen wesentliche Abweichungen zulässig sind;

- sofern die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung nur für Filialen der Organisation gelten, ist das zu erwähnen;
- wo sich die öffentlich verfügbaren Leitlinien zur Stimmrechtsausübung befinden;
- wo sich die öffentlich verfügbaren Aufzeichnungen zur Stimmrechtsausübung befinden und
- eine Zusammenfassung der Abstimmungspraxis im Berichtszeitraum sowie Erläuterung wesentlicher Abweichungen von der Richtlinie zur Stimmrechtsausübung.

3. Definitionen

Stimmrechtsvertretung

Das Verfahren, bei dem zur Ausübung des Stimmrechts bei einer Hauptversammlung oder bei anderer Gelegenheit autorisiert wird. Dies kann bedeuten, auf eine bestimmte Weise abzustimmen, um eine Entscheidung zu erwirken, die von ökologischem oder gesellschaftlichem Nutzen ist.

Richtlinien zur Stimmrechtsausübung

Richtlinien, die die Positionen zu einem bestimmten Thema, das Gegenstand von Aktionärsbeschlüssen sein könnte, für den Vermögensverwalter festlegen. Diese Richtlinien können eine spezielle Position zu einem bestimmten Thema vorgeben (z. B. Unterstützung von xxx-Richtlinien zum Thema Vergütung) oder einfach die Anordnung enthalten, die Empfehlungen des Managements zu einem Thema zu unterstützen oder abzulehnen.

4. Dokumentation

Unterlagen im Besitz des Vermögens-/Fondsverwalters bzw. der Abteilung für Risikomanagement oder Investor Relations können Folgendes enthalten:

- allgemeine Richtlinien und Leitlinien zur Stimmrechtsausübung;
- alle allgemeinen Grundsätze für die Stimmrechtsausübung bei ökologischen oder gesellschaftlichen Themen;
- Bewertung der Stimmrechtsausübung und Entscheidungsverfahren;
- Ergebnisse früherer Abstimmungen zu ökologischen oder sozialen Themen.

5. Quellenverweise

Keine.

Indikatoren

FS10

PROZENTSATZ UND ANZAHL DER UNTERNEHMEN IM PORTFOLIO DES INSTITUTS, MIT DENEN DIE BERICHTENDE ORGANISATION BEI ÖKOLOGISCHEN ODER GESELLSCHAFTLICHEN FRAGEN INTERAGIERT HAT

1. Relevanz

Dieser Indikator veranschaulicht das Maß an Einbindung bzw. „Engagement“ der berichtenden Organisation in Bezug auf ökologische oder gesellschaftliche Themen. Dieser Indikator veranschaulicht, inwieweit ökologisches oder soziales Management im Portfolio eines Instituts als Priorität betrachtet wird, und er ermöglicht einen Vergleich auf Jahresbasis. Diese Aktivität wird immer dringlicher, da ökologische oder gesellschaftliche Themen im Portfolio der berichtenden Organisation ein zunehmendes Risiko darstellen.

2. Datensammlung

- 2.1** Dieser Indikator gilt vorrangig für die Vermögensverwaltung, das Geschäftsbanken- und Firmenkundengeschäft sowie für Versicherungen.
- 2.2** Ermitteln Sie die Abteilungen in der berichtenden Organisation, die sich mit anderen Unternehmen über gesellschaftliche Themen im Portfolio des Instituts austauschen.
- 2.3** Ermitteln Sie die Gesamtanzahl an Unternehmen im Portfolio des Instituts, die an den unter „Interaktionen mit Kunden/Kapitalnehmern/Geschäftspartnern bezüglich ökologischer und gesellschaftlicher Risiken und Chancen“ (vormals FS5) berichteten Interaktionen beteiligt waren.
- 2.4** Quantifizieren Sie diese „Engagement“-Aktivitäten anhand absoluter Zahlen der angesprochenen Unternehmen und den Prozentsatz dieser Unternehmen im Vergleich zur Gesamtanzahl der Unternehmen im Portfolio. Hierzu zählen unternehmensspezifische Interaktionen und nicht Aktivitäten, die auf Unternehmensgruppen (z. B. Veranstaltungen, Seminare, Presseveröffentlichungen usw.) ausgelegt sind. Die Stimmrechtsvertretung ist für die Berechnung des bei diesem Indikator geforderten Prozentsatzes nicht als „Interaktion“ zu werten.

- 2.5** Führen Sie den Prozentsatz und die Anzahl der Unternehmen im Portfolio des Instituts, mit denen die berichtende Organisation bei ökologischen oder gesellschaftlichen Fragen interagiert hat, separat auf.

Hinweis: Die berichtende Organisation ist auch gehalten, die Gesamtanzahl an Unternehmen im Portfolio anzugeben, wenn sich diese für den Leser nicht klar erschließt bzw. sie aus den vorgelegten Informationen schwer zu berechnen ist.

3. Definitionen

Interaktion

Verweisen Sie auf die Kommunikation und andere Aktivitäten zwischen der berichtenden Organisation und deren Kunden und Kapitalnehmern zur Steigerung des Bewusstseins für ihre ökologische und gesellschaftliche Leistung und/oder deren Verbesserung, die nicht durch vertragliche Verpflichtungen geregelt sind. Ansätze, die bei dieser Art von Interaktion verfolgt werden, unterscheiden sich oft je nach Geschäftsbereich.

Der Begriff „Interaktion“ wird häufiger im Bankgeschäft verwendet und der englische Begriff „Engagement“ häufiger in der Vermögensverwaltung. Für diesen Indikator bedeutet „Interaktion“ auch „Engagement“.

4. Dokumentation

Unterlagen im Eigentum der Abteilung für CSR/Corporate Governance, Risikomanagement oder Investor Relations liefern ggf. Informationen zu „Engagement“-Aktivitäten des Finanzinstituts im Jahresverlauf. Darüber hinaus verfügen diese Abteilungen auch über Listen der Kunden und Kapitalnehmer.

5. Quellenverweise

Keine.

FS11

ANTEIL DER VERMÖGENSWERTE, DIE MIT POSITIVEM ODER NEGATIVEM ERGEBNIS EINER PRÜFUNG NACH ÖKOLOGISCHEN ODER GESELLSCHAFTLICHEN ASPEKTEN UNTERZOGEN WURDEN

1. Relevanz

Dieser Indikator bestimmt den Umfang der ökologischen und gesellschaftlichen Kontrollmechanismen gemessen am verwalteten Gesamtkapital/Vermögen.

2. Datensammlung

- 2.1** Dieser Indikator betrifft Organisationen, die in der Vermögensverwaltung tätig sind.
- 2.2** Ermitteln Sie, wer innerhalb der berichtenden Organisation oder bei den externen Fondsverwaltern für die ökologische und gesellschaftliche Überprüfung der Vermögenswerte im Portfolio verantwortlich ist.
- 2.3** Eruiieren Sie, wie die berichtende Organisation Überprüfungen einsetzt und welche Klassifizierung hierbei zugrunde gelegt wird (z. B. positiv, negativ, Best-in-Class usw.), um die verwendeten Überprüfungsarten zu erläutern.
- 2.4** Stellen Sie sicher, dass Vermögenswerte, die einer integrierten Überprüfung unterliegen (hierzu gehören „ökologisch“ und „gesellschaftlich“ als ein Faktor), bei der Berechnung der prozentualen Anteile für diesen Indikator berücksichtigt werden.
- 2.5** Stellen Sie sicher, dass Vermögenswerte, die lediglich einem „Engagement“-Ansatz unterliegen und keinem Prüfungsprozess (wie oben definiert), nicht in die Berechnung einfließen.
- 2.6** Berücksichtigen Sie das Verhältnis zwischen Anlagen auf eigene Rechnung und Anlagen für Drittparteien. Sofern Anlagen im Namen Dritter einen wesentlichen Anteil der unter diesem Indikator berichteten Vermögenswerte darstellen, weisen Sie bitte bei den Angaben zu diesem Indikator darauf hin.
- 2.7** Führen Sie die Wertverteilung der verwalteten Gesamtvermögenswerte zum Ende des Berichtszeitraums anhand des folgenden Schlüssels auf:
 - % der Gesamtvermögenswerte, die einer positiven ökologischen und/oder gesellschaftlichen Überprüfung unterliegen
 - % der Gesamtvermögenswerte, die einer negativen ökologischen und/oder gesellschaftlichen Überprüfung unterliegen
 - % der Gesamtvermögenswerte, die einer kombinierten positiven und negativen ökologischen und/oder gesellschaftlichen Überprüfung unterliegen
 - Führen Sie auch die von der Organisation bei der positiven und negativen Überprüfung verwendete Definition für die Kriterien auf. Die Organisation sollte angeben, ob Kontrollen gesetzlich vorgeschrieben sind.

3. Definitionen

Ökologische Überprüfung

Anlagestrategien, bei denen Unternehmen auf der Grundlage einer Reihe von ökologischen Kriterien ausgewählt werden.

Gesellschaftliche Überprüfung

Anlagestrategien, bei denen Unternehmen auf der Grundlage einer Reihe von gesellschaftlichen Kriterien ausgewählt werden.

Positive Überprüfung

Ein Ansatz, bei dem Unternehmen auf der Grundlage ihrer positiven Beiträge zur ökologischen oder gesellschaftlichen Leistung überprüft werden. Die positive Überprüfung kann sich auf Mindestkriterien für die Qualifizierung stützen oder andere Formen annehmen, wie beispielsweise „Best-in-Class“-Ansätze. „Best-in-Class“-Überprüfung bezieht sich darauf, wo die führenden Unternehmen mit der besten ökologischen und gesellschaftlichen Leistung in einer vorgegeben Gruppe (z. B. eine bestimmte Branche, Branchengruppe oder zu einem bestimmten Thema wie Klimawandel) in einem Portfolio ermittelt werden bzw. enthalten sind.

Negative Überprüfung

Ein Ansatz, bei dem Branchen oder Unternehmen von einem Fonds auf Grund von Leistungsschwellen (z. B. ökologische Compliance) oder auf Grund von Beteiligung an bestimmten Aktivitäten (z. B. Unternehmen, die der Tabak- oder Rüstungsbranche angehören) ausgeschlossen werden.

4. Dokumentation

Unterlagen, die der Datensammlung für diesen Indikator zuzurechnen sind, können in unterschiedlichen Bereichen gefunden werden, u. a. in:

- den Verfahrens- und Anlagemandaten für Fondsverwalter;
- der Liste der ökologischen und gesellschaftlichen Kriterien, die von der Abteilung Research und den Fondsverwaltern verwendet wird, und
- den Finanzinformationen, die dem Portfolioverwalter vorliegen, beispielsweise der Gesamtwert des verwalteten Fonds/der Vermögenswerte zum Abschlussstichtag und der Gesamtwert der Vermögenswerte, die gemäß Überprüfungsverfahren positiver, negativer oder „Best-in-Class“-Überprüfung unterliegen.

5. Quellenverweise

Keine.

5

ANLAGE I. ÜBERBLICK ÜBER GEMEINSAM- KEITEN MIT DEM ZUSATZ FÜR DIE FINANZDIENSTLEIS- TUNGSBRANCHE

Anlage I bietet einen Überblick über die inhaltliche Neustrukturierung des Zusatzes für die Finanzdienstleistungsbranche (2008) zur Anpassung an die neue Struktur der G4-Leitlinien und verweist auf die ursprüngliche Stelle der Angaben im Branchenzusatz.

Legende

Die nachstehenden Verweise entsprechen den verschiedenen Kapiteln im *G3-Zusatz für die Finanzdienstleistungsbranche* wie folgt:

- RG & FSSS → Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung & Zusatz für die Finanzdienstleistungsbranche (Sustainability Reporting Guidelines & Financial Services Sector Supplement)
- IP: EC & FSSS → Indikatorenprotokolle, Thema: Wirtschaft (EC)
- IP: EN & FSSS → Indikatorenprotokolle, Thema: Umwelt (EN)
- IP: HR & FSSS → Indikatorenprotokolle, Thema: Menschenrechte (HR)
- IP: SO & FSSS → Indikatorenprotokolle, Thema: Gesellschaft (SO)
- IP: PR & FSSS → Indikatorenprotokolle, Thema: Produktverantwortung (PR)
- IP: PS & FSSS → Indikatorenprotokolle, Thema: Produkt- und Dienstleistungsauswirkungen (PS)

SPEZIFISCHE STANDARDANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE

KATEGORIE: WIRTSCHAFTLICH

WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Ursprüngliche Stelle der Branchenangaben im Branchenzusatz (2008)
G4-Aspekte	
Wirtschaftliche Leistung	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Siehe Branchenzusatz RG & FSSS, S. 29
	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN  DIREKT ERWIRTSCHAFTETER UND VERTEILTER WIRTSCHAFTLICHER WERT  Zusätzliche Orientierungshilfe Siehe Branchenzusatz RG & FSSS, S. 30 Siehe Branchenzusatz IP: EC & FSSS, S. 5-7

KATEGORIE: ÖKOLOGISCH

ÖKOLOGISCHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Ursprüngliche Stelle der Branchenangaben im Branchenzusatz (2008)
G4-Aspekte	
Emissionen	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN G4-EN15 DIREKTE THG-EMISSIONEN (SCOPE 1)  Zusätzliche Pflichtangaben Siehe Branchenzusatz IP: EN & FSSS, S. 22  Zusätzliche Orientierungshilfe Siehe Branchenzusatz IP: EN & FSSS, S. 22 G4-EN16 INDIREKTE ENERGIEBEZOGENE THG-EMISSIONEN (SCOPE 2)  Zusätzliche Orientierungshilfe Siehe Branchenzusatz IP: EN & FSSS, S. 22 G4-EN17 WEITERE INDIREKTE THG-EMISSIONEN (SCOPE 3)  Zusätzliche Pflichtangaben Siehe Branchenzusatz IP: EN & FSSS, S. 22  Zusätzliche Orientierungshilfe Siehe Branchenzusatz IP: EN & FSSS, S. 22
Abwasser und Abfall	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN G4-EN23 GESAMTGEWICHT DES ABFALLS NACH ART UND ENTSORGUNGSMETHODE  Zusätzliche Orientierungshilfe Siehe Branchenzusatz IP: EN & FSSS, S. 29

↓ **BRANCHENBEZOGENE GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

KATEGORIE: GESELLSCHAFTLICH

UNTERKATEGORIE: ARBEITSPRAKTIKEN UND MENSCHENWÜRDIGE BESCHÄFTIGUNG

ANGABEN DER FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE ZU ARBEITSPRAKTIKEN UND MENSCHENWÜRDIGER BESCHÄFTIGUNG	
Aspekte	Ursprüngliche Stelle der Branchenangaben im Branchenzusatz (2008)
G4-Aspekte	
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Siehe Branchenzusatz RG & FSSS, S. 34

UNTERKATEGORIE: MENSCHENRECHTE

ANGABEN ZU MENSCHENRECHTEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Ursprüngliche Stelle der Branchenangaben im Branchenzusatz (2008)
G4-Aspekte	
Investitionen	BRANCHENZUSÄTZE ZU G4-INDIKATOREN  PROZENTSATZ UND GESAMTZAHL DER SIGNIFIKANTEN INVESTITIONSVEREINBARUNGEN UND -VERTRÄGE, DIE MENSCHENRECHTSKLAUSELN ENTHALTEN ODER UNTER MENSCHENRECHTSASPEKTEN GEPRÜFT WURDEN  Zusätzliche Pflichtangaben Siehe Branchenzusatz IP: HR & FSSS, S. 3  Zusätzliche Orientierungshilfe Siehe Branchenzusatz IP: HR & FSSS, S. 3

↓ **BRANCHENBEZOGENE GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

UNTERKATEGORIE: GESELLSCHAFT

GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Ursprüngliche Stelle der Branchenangaben im Branchenzusatz (2008)
G4-Aspekte	
Lokale Gemeinschaften	BRANCHENSPEZIFISCHE INDIKATOREN FS13 ZUGANGSPUNKTE IN SCHWACH BESIEDELTEN ODER WIRTSCHAFTLICH BENACHTEILIGTEN GEBIETEN NACH ZUGANGSART Siehe Branchenzusatz IP: SO & FSSS, S. 4-5 FS14 INITIATIVEN ZUR VERBESSERUNG DES ZUGANGS ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN FÜR BENACHTEILIGTE MENSCHEN Siehe Branchenzusatz IP: SO & FSSS, S. 6

UNTERKATEGORIE: PRODUKTVERANTWORTUNG

ANGABEN ZUR PRODUKTVERANTWORTUNG FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Ursprüngliche Stelle der Branchenangaben im Branchenzusatz (2008)
G4-Aspekte	
Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA G4-DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Siehe Branchenzusatz IP: PR & FSSS, S. 2 und 9

↓ **BRANCHENBEZOGENE GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG**

ANGABEN ZUR PRODUKTVERANTWORTUNG FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Ursprüngliche Stelle der Branchenangaben im Branchenzusatz (2008)
Produktportfolio	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA G4-DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Richtlinien mit spezifischen ökologischen und gesellschaftlichen Komponenten in den Geschäftsbereichen (vormals FS1) Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 2 Verfahren zur Bewertung und Prüfung ökologischer und gesellschaftlicher Risiken in den Geschäftsbereichen (vormals FS2) Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 3-4 Prozesse zur Überwachung der kundenseitigen Umsetzung und Einhaltung der in den Verträgen oder Transaktionsunterlagen festgelegten ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen (vormals FS3) Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 5 Prozess(e) zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz bei der Umsetzung der ökologischen und gesellschaftlichen Richtlinien und Verfahren der Geschäftsbereiche (vormals FS4) Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 6 Interaktion mit Kunden/Kapitalnehmern/Geschäftspartnern bezüglich ökologischer und gesellschaftlicher Risiken und Chancen (vormals FS5) Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 7-8 Siehe Branchenzusatz RG & FSSS, S. 28
	BRANCHENSPEZIFISCHE INDIKATOREN FS6 PROZENTUALE ZUSAMMENSETZUNG DES PORTFOLIOS FÜR DIE GESCHÄFTSBEREICHE NACH SPEZIFISCHER REGION, GRÖSSE (Z. B. MIKRO/KMU/GROSS) UND BRANCHE Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 9 FS7 GELDWERT VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN, DIE FÜR EINEN SPEZIFISCHEN GESELLSCHAFTLICHEN NUTZEN ENTWICKELT WURDEN, FÜR JEDEN GESCHÄFTSBEREICH, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEM ZWECK Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 10

↓ BRANCHENBEZOGENE GESELLSCHAFTLICHE ANGABEN FORTSETZUNG

ANGABEN ZUR PRODUKTVERANTWORTUNG FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Aspekte	Ursprüngliche Stelle der Branchenangaben im Branchenzusatz (2008)
Produktportfolio (Forts.)	BRANCHENSPEZIFISCHE INDIKATOREN (FORTS.)  FS8 GELDWERT VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN, DIE FÜR EINEN SPEZIFISCHEN ÖKOLOGISCHEN NUTZEN ENTWICKELT WURDEN, FÜR JEDEN GESCHÄFTSBEREICH, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEM ZWECK Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 11
Audit	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA  G4-DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Umfang und Häufigkeit von Audits zur Bewertung der Umsetzung ökologischer und gesellschaftlicher Richtlinien sowie Verfahren zur Risikobewertung (vormals FS9) Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 12 Siehe Branchenzusatz RG & FSSS, S. 28
Active-Ownership-Ansatz	BRANCHENSPEZIFISCHE ORIENTIERUNGSHILFE BZGL. DMA  G4-DMA  Zusätzliche Orientierungshilfe Richtlinie(n) für die Stimmrechtsausübung zu ökologischen und gesellschaftlichen Themen in Bezug auf Aktien, an denen die berichtende Organisation Stimmrechte hält oder bei der Ausübung der Stimmrechte berät (vormals FS12) Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 15 Siehe Branchenzusatz RG & FSSS, S. 28 BRANCHENSPEZIFISCHE INDIKATOREN  FS10 PROZENTSATZ UND ANZAHL DER UNTERNEHMEN IM PORTFOLIO DES INSTITUTS, MIT DENEN DIE BERICHTENDE ORGANISATION BEI ÖKOLOGISCHEN ODER GESELLSCHAFTLICHEN FRAGEN INTERAGIERT HAT Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 13  FS11 ANTEIL DER VERMÖGENSWERTE, DIE MIT POSITIVEM ODER NEGATIVEM ERGEBNIS EINER PRÜFUNG NACH ÖKOLOGISCHEN ODER GESELLSCHAFTLICHEN ASPEKTEN UNTERZOGEN WURDEN Siehe Branchenzusatz IP: PS & FSSS, S. 14

6

ANLAGE II. INHALTLICHE ENTWICKLUNG DER ANGABEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE

BERATER

Das GRI-Sekretariat hat für den Entwicklungsprozess des Zusatzes für die Finanzdienstleistungsbranche die folgenden Berater für (bezahlte) Unterstützung hinzugezogen:

- Arthur D Little (Hauptberater: Justin Keeble)

MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE „ZUSATZ FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE“

Der Zusatz für die Finanzdienstleistungsbranche wurde in mehreren Phasen entwickelt: die Entwicklung gesellschaftlicher Indikatoren, die Entwicklung ökologischer Indikatoren und dann die Zusammenführung dieser Indikatorenbündel sowie deren Anpassung an die G3-Leitlinien. Die folgenden Institutionen waren im Verlauf der unterschiedlichen Phasen im Entwicklungsprozess des Zusatzes für die Finanzdienstleistungsbranche an der Arbeitsgruppe beteiligt:

- AVIVA
- Bank of America
- Bank of China
- BCSC Fundación Social (Kolumbien)
- BMO Financial Group
- Calvert Group Ltd.
- CECA (Confederación Española de Cajas de Ahorros)
- Christian Brothers Investment Services (CBIS) Inc.
- Citigroup
- Co-operative Financial Services
- Co-operative Insurance
- CoreRatings Ltd.
- Corporate Citizenship Centre, University of South Africa (UNISA)
- Credit Suisse Group
- Deutsche Bank AG
- Deutsche Bank Asset Management (PCAM)
- Development Bank of Southern Africa (DBSA)
- Earthwatch Europe
- EIRIS
- Euronatur
- FGVSP (Centro de Estudos em Sustentabilidade)
- Friends of the Earth, USA
- Germanwatch
- Instituto Centroamericano de Administración de Empresas (INCAE)
- International Finance Corporation (IFC)
- Interpolis NV
- Insurance Australia Group (IAG)
- National Australia Bank (NAB)

- Nedbank
- Rabobank Nederland
- Rheinland Versicherungen
- Standard Bank of South Africa
- Standard Chartered
- State Street Corporation
- Swiss Life
- Swiss Reinsurance Company
- Tapiola Insurance Group
- The Co-operative Bank
- The Netherlands Development Finance Company (FMO)
- UBS AG
- UNEP Finance Initiative
- Union Network
- Vancity & Citizens Bank of Canada
- Verein für Umweltmanagement in Banken (VfU)
- VicSuper Pty Ltd
- Westpac Banking Corporation
- Wilderness Society Australia
- XL Winterthur International
- Zürcher Kantonalbank

Der Zusatz für die Finanzdienstleistungsbranche 2008 wurde in Zusammenarbeit mit der UNEP Finance Initiative entwickelt.



Die GRI-G4-Branchenangaben wurden auf Englisch erstellt. Trotz strikter Qualitätsanforderungen für diese Übersetzung bleibt die englische Fassung das offizielle Dokument. Alle Aktualisierungen der englischen Fassung der G4-Branchenangaben werden auf der GRI-Website veröffentlicht (www.globalreporting.org).

Diese Übersetzung und das Layout der deutschen Fassung der G4-Angaben für die Finanzdienstleistungsbranchen wurde von Strategic Agenda LLP erstellt und von folgender/folgenden Person(en) überprüft:

- Thomas Melde, Geschäftsführer, Akzente Kommunikation und Beratung GMBH

GESETZLICHE HAFTUNG

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen weltweiten Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter von Organisationen und Nutzern der in diesen Berichten enthaltenen Informationen entwickelt. Der GRI-Vorstand empfiehlt zwar allen Organisationen, die GRI-Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Leitlinien) und die GRI-Branchenangaben zu verwenden, für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Leitlinien und/oder die GRI-Branchenangaben stützen, tragen jedoch diejenigen die volle Verantwortung, die den Bericht erstellen. Weder der GRI-Vorstand (BoD) noch die Stiftung Global Reporting Initiative können die Haftung für irgendwelche Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Nutzung der GRI-Leitlinien und/oder der GRI-Branchenangaben bei der Erstellung von Berichten oder durch die Nutzung der auf Grundlage der GRI-Leitlinien und/oder der GRI-Branchenangaben erstellten Berichte verursacht wurden.

HINWEISE ZUM URHEBER- UND MARKENRECHT

Dieses Dokument der Stiftung Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, das „Global Reporting Initiative“-Logo, die Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und GRI sind Marken der Global Reporting Initiative.

DIESE ÜBERSETZUNG ERFOLGTE MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG VON:

• Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

RAIFFEISEN



Global Reporting Initiative

PO Box 10039
1001 EA Amsterdam
The Netherlands
Tel: +31 (0) 20 531 00 00
Fax: +31 (0) 20 531 00 31

Weitere Informationen zur GRI und den Leitlinien
zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind hier erhältlich:

www.globalreporting.org
info@globalreporting.org

© 2013 Global Reporting Initiative
Alle Rechte vorbehalten.
